



Regulierungskammer Hessen  
Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 0458-RegKH-023-a-10-34-00001#002

**Elektronische Post – Übersendung  
gegen Empfangsbekanntnis**  
Energieversorgung  
Rüsselsheim GmbH  
Herr Maik Landwehr  
Geschäftsführer  
Walter-Flex-Straße 74  
65428 Rüsselsheim

Dst.-Nr. 0458  
Bearbeiter/in Stefan Lamberti  
Telefon 815 - 2250  
E-Mail stefan.lamberti@wirtschaft.hessen.de  
Datum 13.08.2024

## **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode Strom (2024 bis 2028); Reguläres Verfahren – Beschluss einschließlich Entscheidung über Antrag nach § 34a ARegV**

Sehr geehrter Herr Landwehr,

beigefügt erhalten Sie den Beschluss zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen Ihres Unternehmens für die vierte Regulierungsperiode Strom. Darin ist auch die Genehmigung des Antrages nach § 34a ARegV enthalten.

Bitte veranlassen Sie die Rücksendung des Empfangsbekanntnisses, das Ihren Mitarbeitern, Herrn Burhak und Herrn Sumner, von der Regulierungskammer Hessen mit separater E-Mail übermittelt wurde. Das Empfangsbekanntnis ist mit qualifizierter elektronischer Signatur zu zeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

Dokument unterschrieben  
von: Lamberti, Stefan Helmut  
am: 13.08.2024 08:34  
Ort: Wiesbaden



Stefan Lamberti

Vorsitzender

### Anlage

Beschluss zur Festlegung der Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode Strom einschließlich Anlage 1 sowie den Anhängen A) und B).

# HESSEN



# Regulierungskammer Hessen

**Beschluss zur Festlegung der  
kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die  
vierte Regulierungsperiode STROM (2024 bis 2028)  
(Reguläre Verfahren)**

|  |    |
|--|----|
| Beschluss .....  | 3  |
| Nebenbestimmungen .....  | 4  |
| Hinweise .....   | 5  |
| Begründung .....   | 6  |
| I. Sachverhalt .....   | 6  |
| 1. Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV .....   | 6  |
| 2. Antrag nach § 34a Abs. 1 ARegV auf Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich ..... | 6  |
| 3. Durchführung des Effizienzvergleichs nach § 12 Abs. 1 ARegV .....   | 6  |
| 4. Anhörung .....  | 7  |
| II. Rechtliche Würdigung .....   | 8  |
| 1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs .....  | 8  |
| 1.1 Gesetzesreform und Übergangsregelung .....   | 8  |
| 1.2 Interessenabwägung .....   | 9  |
| 2. Zuständigkeit .....   | 10 |
| 3. Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV .....   | 10 |
| 3.1 Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 ARegV .....   | 12 |
| 3.2 Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus nach § 11 Abs. 2 ARegV .....  | 12 |
| 3.3 Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV .....  | 12 |
| 3.3.1 Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV .....  | 13 |
| 3.3.2 Genehmigung des Antrages nach § 34a Abs. 1 ARegV .....   | 16 |
| 3.3.3 Effizienzwert des Netzbetreibers .....   | 17 |
| 3.4 Ermittlung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV .....   | 17 |
| 3.4.1 Beeinflussbare Kostenanteile im jeweiligen Kalenderjahr der Regulierungsperiode (KA <sub>b,t</sub> ) ...   | 17 |
| 3.4.2 Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV .....  | 18 |
| 3.5 Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV .....   | 19 |
| 3.6 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV .....  | 21 |
| 3.7 Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV .....  | 21 |
| 3.8 Qualitätselement nach § 19 ARegV .....   | 21 |
| 3.9 Volatile Kosten Verlustenergie (VK <sub>t</sub> ) .....  | 22 |
| 3.10 Zu- und Abschläge aus dem Regulierungskonto nach § 5 Abs. 3 ARegV .....   | 22 |
| 4. Anpassungs- und Meldepflichten .....  | 22 |
| 5. Netzübergänge .....   | 23 |
| 6. Mögliche Anpassung der verwendeten Eigenkapitalzinssätze .....  | 23 |
| 7. Mögliche Anpassung des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors .....  | 25 |
| 8. Rückwirkende Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze .....  | 26 |
| III. Gebühren .....  | 29 |
| IV. Anlagen und Anhänge .....  | 29 |
| Rechtsbehelfsbelehrung .....   | 30 |

# Regulierungskammer Hessen

Geschäftszeichen: 0458-RKH-023-a-10-34-00001#002

Beschluss-Nr: 218/2024

## Beschluss

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. 2007 I S. 2529), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405), in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 11 ARegV, in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. 2005 I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 161), mit Wirkung zum 01.01.2025 zu ändern durch Art. 26 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236),

wegen

### **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode Strom (2024 bis 2028)**

hat die

Regulierungskammer Hessen,  
Kaiser-Friedrich-Ring 75,  
65185 Wiesbaden  
- RegKH -

durch den Vorsitzenden      Stefan Lamberti,  
die Beisitzerin                Claudia Falb  
und den Beisitzer              Christoph Milan Petschuch

gegenüber der  
Energieversorgung Rüsselsheim GmbH, Walter-Flex-Straße 74,  
65428 Rüsselsheim am Main  
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Maik Landwehr  
- Netzbetreiber-

am 13.08.2024 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 wie folgt festgelegt:

- a) für das Jahr 2024: 10.333.713 €,
- b) für das Jahr 2025: 10.607.623 €,
- c) für das Jahr 2026: 10.848.580 €,
- d) für das Jahr 2027: 11.121.093 €,
- e) für das Jahr 2028: 11.407.727 €.

2. Dem Antrag nach § 34a Abs. 1 ARegV auf Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich wird stattgegeben.

3. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

## **Nebenbestimmungen**

1. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2024 – die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ARegV oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV ändern.

2. Der Netzbetreiber ist nach § 28 S. 1 Nr. 8 1. Halbsatz (Hs.) ARegV verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 26 ARegV schriftlich oder elektronisch bei der RegKH anzuzeigen. Der Netzbetreiber hat darüber hinaus nach § 28 S. 1 Nr. 8 2. Hs. ARegV unverzüglich den Übergang des Netzbetriebs anzuzeigen, soweit sich ein Wechsel des zuständigen Netzbetreibers ergeben hat.

## Hinweise

1. Die vom Netzbetreiber für das Jahr 2024 im Sinne der Nebenbestimmung 1 vorgenommenen Anpassungen sind in der für das Jahr 2024 festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenze nicht berücksichtigt.
2. Die RegKH wird den vorliegenden Beschluss, ungeachtet einer zwischenzeitlich eintretenden Bestandskraft, hinsichtlich der zugrunde gelegten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen anpassen, wenn
  - a) der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen vom 12.10.2021 (BK4-21-055) eingelegt und nicht zurückgenommen hat und
  - b) der Beschluss BK4-21-055 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass andere Zinssätze festgelegt werden, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-21-055 vorgesehen war.
3. Die RegKH wird den vorliegenden Beschluss, ungeachtet einer zwischenzeitlich eintretenden Bestandskraft, hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anpassen, wenn
  - a) anstelle des zum Zeitpunkt der Beschlusserstellung von der RegKH vorläufig verwendeten Produktivitätsfaktors „0“ ein von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur festgelegter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor für Elektrizitätsversorgungsnetze für die vierte Regulierungsperiode vorliegt,
  - b) der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Elektrizitätsversorgungsnetze für die vierte Regulierungsperiode einlegt und nicht zurückgenommen hat und
  - c) der Beschluss gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass ein anderer genereller sektoraler Produktivitätsfaktor festgelegt wird, als dies im ursprünglichen Beschluss vorgesehen war.

Die unter a) bis c) genannten Anpassungen werden im Rahmen der Verfahren zur Feststellung der jährlichen Regulierungskontensalden für die Jahre 2024 bis 2028 vorgenommen.

## **Begründung**

Die rechnerische Ermittlung der in Tenorziffer 1 festgesetzten Werte ist Anlage 1 zu entnehmen; diese ist Bestandteil dieses Beschlusses.

### **I. Sachverhalt**

Die RegKH hat mit Schreiben vom **14.03.2022** gemäß § 2 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 und 2 ARegV eingeleitet.

#### **1. Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV**

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die RegKH gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Näheres ist dem Bericht zur Kostenprüfung zu entnehmen, der als Anhang A) diesem Beschluss beigefügt ist.

Eine Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode vor ihrem Beginn erfolgte nicht.

#### **2. Antrag nach § 34a Abs. 1 ARegV auf Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich**

Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 16.06.2023 für die vierte Regulierungsperiode einen Antrag nach § 34a Abs. 1 ARegV auf Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund besonderer Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich gestellt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

#### **3. Durchführung des Effizienzvergleichs nach § 12 Abs. 1 ARegV**

Die RegKH verwendet nach § 12 Abs. 6 ARegV die Ergebnisse des von der Bundesnetzagentur durchgeführten Effizienzvergleichs.

Alle zur Durchführung des Effizienzvergleichs durch die Bundesnetzagentur relevanten Ausführungen sind dem diesen Beschluss beigefügten Anhang B) zu entnehmen. Anhang B) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### **4. Anhörung**

Die RegKH hat dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 12.06.2024 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der RegKH, die auch die Entscheidung zum Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV beinhaltet, zu äußern. Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 26.06.2024 Stellung genommen.

Am 25.07.2024 teilte die RegKH dem Netzbetreiber mit, dass sich die mit Schreiben vom 12.06.2024 in Anlage 1 dargestellten EOG-Werte noch einmal ändern. Grund ist die Korrektur eines Berechnungsfehlers bei der Ermittlung des nach § 34a ARegV reduzierten Kapitalkostenabschlags.

Hinsichtlich der Anhörung zu den Ergebnissen des individuellen Effizienzvergleichs wird seitens der RegKH auf das von der Bundesnetzagentur durchgeführte Anhörungsverfahren verwiesen:

- Die Veröffentlichung des Gutachtens zum Effizienzvergleich erfolgte am 07.03.2024 auf der Website der Bundesnetzagentur. Mit Veröffentlichung des Gutachtens wurde die Frist zur Stellungnahme von der Bundesnetzagentur daher einheitlich auf den 28.03.2024 gesetzt. Aufgrund der Durchführung des Effizienzvergleichs auch für Netzbetreiber in Landeszuständigkeit handelt es sich hierbei um eine einheitliche Frist für Stellungnahmen bezüglich des Effizienzvergleichs.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021 im Verfahren C-718/18.

### **1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

#### **1.1 Gesetzesreform und Übergangsregelung**

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 02.09.2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

## **1.2 Interessenabwägung**

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die RegKH nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterhin nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

## **2. Zuständigkeit**

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 2 EnWG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Regulierungskammer Hessen vom 27.05.2013 die RegKH, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Elektrizitätsverteilnetze weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Elektrizitätsverteilernetz nicht über das Gebiet des Landes Hessen hinausreicht.

## **3. Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV**

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die vierte Regulierungsperiode Strom erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 4 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 und 24 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 4 Abs. 2 S. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Die vierte Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der vierten Regulierungsperiode Strom (2024 bis 2028) ergeben sich aus **Anlage 1** „Kalenderjährliche Erlösobergrenzen“.

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgt für die vierte Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel:

$$EO_t = KA_{dnb,t} + \left( KA_{vnb,t} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,t} + \frac{B_0}{T} \right) \cdot \left( \frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) + KKA_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Zur Festlegung der Erlösobergrenzen wurde das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV bestimmt. Darauf basierend wurden die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ( $K_{dnb,t}$ ) nach § 11 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 24 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 ARegV, die vorübergehend nicht beeinflussbaren ( $KA_{vnb,o}$ ) nach § 11 Abs. 3 ARegV und die beeinflussbaren Kostenanteile ( $KA_{b,o}$ ) nach § 11 Abs. 4 ARegV ermittelt. Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kostenanteile über die vierte Regulierungsperiode ist sodann der Verteilungsfaktor ( $V_t$ ) gemäß § 16 Abs. 1 ARegV bestimmt worden. Zudem sind der Wert für die um den sektoralen Produktivitätsfortschritt ( $PF_t$ ) bereinigte allgemeine Geldwertentwicklung ( $VPI_t / VPI_0$ ) nach §§ 8 und 9 ARegV ermittelt worden. Nach § 6 Abs. 3 ARegV wurde überdies der Kapitalkostenabzug ermittelt ( $KK_{ab}$ ).

Der Effizienzbonus nach § 12a ARegV findet gemäß § 24 Abs. 1 ARegV Anwendung. Das Qualitätselement ( $Q_t$ ) nach §§ 18 ff. ARegV findet gem. § 24 Abs. 3 ARegV Anwendung. Die weiteren Bestandteile der sog. Regulierungsformel, also der Kapitalkostenaufschlag ( $KKA_t$ ) nach § 10a ARegV, die volatilen Kostenanteile ( $VK_t - VK_0$ ) nach § 11 Abs. 5 ARegV sowie die Zu- oder Abschläge aus dem Regulierungskonto ( $S_t$ ) nach § 5 Abs. 3 ARegV sind Gegenstand gesonderter Verfahren.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die vierte Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers findet sich in **Anlage 1** „Kalenderjährliche Erlösobergrenzen“.

### **3.1 Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 ARegV**

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösobergrenze erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die vierte Regulierungsperiode ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 StromNEV durchzuführen.

Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode (01.01.2024) auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrundeliegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2021. Das von der RegKH ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2021 ergibt sich für den Netzbetreiber aus der Anlage 1 sowie dem Bericht zur Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus in Anhang A.

### **3.2 Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus nach § 11 Abs. 2 ARegV**

Ausgehend von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ( $KA_{dnb,0}$ ) zu bestimmen. (**Anlage 1** „Kalenderjährliche Erlösobergrenzen“)

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV fünf Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 8a bis 17 und Satz 2 bis 4 ARegV.

### **3.3 Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV**

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahres der Regulierungsperiode ( $KA_{vnb,t}$ ) gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ( $KA_{dnb,0}$ ) und nach Abzug des Kapitalkostenabzugs ( $KKAb_t$ ). Somit gilt:

$$KA_{vnb,t} = (GK - KA_{dnb,0} - KKAb_t) * EW$$

Die Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahres der Regulierungsperiode ist **Anlage 1** „Kalenderjährliche Erlösobergrenzen“ zu entnehmen.

### **3.3.1 Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV**

Der Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV dient dazu, das zeitliche Absinken der Restbuchwerte der im Ausgangsniveau enthaltenen betriebsnotwendigen Anlagegüter und damit auch das Absinken der Kosten des Netzbetreibers für Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer sowie für Fremdkapitalzinsen (Kapitalkosten) nachzufahren. Dadurch wird berücksichtigt, dass aus sinkenden Restbuchwerten sinkende Kapitalkosten resultieren. Haben die Restbuchwerte den Wert Null erreicht, werden künftig auch keine Kapitalkosten mehr berücksichtigt. Damit entfällt der finanzielle Sockel, der in früheren Regulierungsperioden dem Ausgleich des Zeitverzugs bis zur Berücksichtigung der Kapitalkosten aus Neuinvestitionen diente. Investitionskosten können zukünftig ohne Zeitverzug über das Instrument des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV zurückverdient werden.

Nach § 6 Abs. 3 ARegV ermittelt die Regulierungsbehörde für jedes Jahr der Regulierungsperiode den Kapitalkostenabzug. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenabzugs sind die Summe

- der kalkulatorischen Abschreibungen,
- der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung,
- der kalkulatorischen Gewerbesteuer und
- des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen.

Der Kapitalkostenabzug ergibt sich aus den im Ausgangsniveau enthaltenen Kapitalkosten im Basisjahr abzüglich der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode. Die fortgeführten Kapitalkosten werden unter Berücksichtigung der im Zeitablauf sinkenden kalkulatorischen Restbuchwerte der betriebsnotwendigen Anlagegüter des Ausgangsniveaus sowie der im Zeitablauf sinkenden Werte der hierauf entfallenden Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse ermittelt.

Bei der Bestimmung des jährlichen Kapitalkostenabzugs werden Kapitalkosten aus Investitionen nach dem Basisjahr nicht berücksichtigt. Aus dem Basisjahrbezug folgt aber auch, dass bei der Fortschreibung der Kapitalkosten etwaige Veränderungen der Tagesneuwerte unberücksichtigt bleiben (vgl. Anlage 2a (zu § 6), Abs. 4 Nr. 2 a. E.)

Nach Anlage 2a (zu § 6 ARegV) erfolgt die Ermittlung des Kapitalkostenabzugs eines Jahres der Regulierungsperiode anhand der folgenden Formel:

$$KKAb_t = KK_0 - KK_t$$

Die Ermittlung der Kapitalkosten im Basisjahr erfolgt auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_0 = AB_0 + EKZ_0 + GewSt_0 + FKZ_0$$

Die Ermittlung der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode erfolgt auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_t = AB_t + EKZ_t + GewSt_t + FKZ_t$$

Hierbei gilt:

|                    |   |   |
|--------------------|---|---|
| KKAb <sub>t</sub>  | = | Kapitalkostenabzug im Jahr t                        |
| KK <sub>0</sub>    | = | Kapitalkosten im Basisjahr                          |
| KK <sub>t</sub>    | = | Kapitalkosten im Jahr t                             |
| AB <sub>0</sub>    | = | Kalkulatorische Abschreibungen im Basisjahr         |
| AB <sub>t</sub>    | = | Kalkulatorische Abschreibungen im Jahr t            |
| EKZ <sub>0</sub>   | = | Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung im Basisjahr |
| EKZ <sub>t</sub>   | = | Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung im Jahr t    |
| GewSt <sub>0</sub> | = | Kalkulatorische Gewerbesteuer im Basisjahr          |
| GewSt <sub>t</sub> | = | Kalkulatorische Gewerbesteuer im Jahr t             |
| FKZ <sub>0</sub>   | = | Fremdkapitalzinsen im Basisjahr                     |
| FKZ <sub>t</sub>   | = | Fremdkapitalzinsen im Jahr t                        |

Bezugsgröße für die Ermittlung der Kapitalkosten sind demnach das Sachanlagevermögen und das immaterielle Vermögen einschließlich der Anlagen im Bau. Anlagen im Bau werden im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode jedoch grundsätzlich mit Null angesetzt, da davon auszugehen ist, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als solche vorhanden sind, sondern durch Anlagengüter im Sachanlagevermögen ersetzt wurden. Soweit sich Anlagen im Bau, die im Basisjahr in der Bilanz vorhanden waren, in der dritten Regulierungsperiode noch immer im Bau befinden, sind sie im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags erneut geltend zu machen.

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden gem. § 6 StromNEV und die kalkulatorischen Restwerte der Sachanlagen des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1

bis 3 StromNEV ermittelt, wobei die Fremd- bzw. Eigenkapitalquote des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewendet wird. Der Bewertungszeitpunkt für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen zu Tagesneuwerten ist das Jahr 2021. Die Bilanzwerte des übrigen betriebsnotwendigen Vermögens werden im Verhältnis der Bilanzwerte nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV und dem betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewandt.

Die Werte der erhaltenen Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten werden gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StromNEV ermittelt. Das übrige Abzugskapital wird im Verhältnis des Abzugskapitals nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 StromNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewandt.

Das verzinsliche Fremdkapital wird im Verhältnis des verzinslichen Fremdkapitals nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewandt.

Das betriebsnotwendige Eigenkapital wird nach § 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV ermittelt und nach § 7 Abs. 3 StromNEV aufgeteilt.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung werden die Zinssätze aus dem Beschluss BK4-21/055 der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur angewandt.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer erfolgt nach § 8 StromNEV. Der Fremdkapitalzinsaufwand ergibt sich als Produkt aus den Fremdkapitalzinsen des Jahres 2021 und dem Verhältnis aus dem betriebsnotwendigen Vermögen des jeweiligen Jahres der dritten Regulierungsperiode und dem betriebsnotwendigen Vermögen des Jahres 2021. Unter Fremdkapitalzinsen werden dabei nicht nur Darlehenszinsen, sondern alle Zinsen und ähnlichen Aufwendungen verstanden (bspw. auch Zinszuführungen zu Rückstellungen), da alle Arten von Zinsen aus Fremdkapital des Netzbetriebs resultieren und somit im wirtschaftlichen Ergebnis der Fremdfinanzierung von betriebsnotwendigem Vermögen dienen.

Der Kapitalkostenabzug wird für den Netzbetreiber und ggf. für jeden Verpächter separat errechnet. Der Gesamtabzug ergibt sich aus der Addition aller Einzelabzüge.

Soweit bei Pachtmodellen im Rahmen der Kostenprüfung festgestellt wurde, dass das kalkulatorische Pachtentgelt das tatsächlich gezahlte Pachtentgelt übersteigt und infolgedessen nur das tatsächliche Entgelt im Ausgangsniveau berücksichtigt wurde, wird für die Zwecke des Kapitalkostenabzugs bei dem betreffenden Verpächter der Abzug errechnet, welcher sich bei Ansatz des kalkulatorischen Pachtentgelts ergeben würde.

Sollte sich bei einem Unternehmen z.B. wegen negativen Eigenkapitals rechnerisch ein negativer Kapitalkostenabzug ergeben, findet kein Abzug statt, da dieser andernfalls wie ein Zuschlag wirken und somit sowohl dem Verordnungswortlaut „Kapitalkostenabzug“ als auch dem Sinn und Zweck der Regelung widersprechen würde.

Aus Anlage 1 „Kapitalkostenabzug“ lassen sich die Auswirkungen des Kapitalkostenabzugs beim Netzbetreiber ohne Berücksichtigung zukünftiger Kapitalkostenaufschläge während der dritten Regulierungsperiode entnehmen.

### **3.3.2 Genehmigung des Antrages nach § 34a Abs. 1 ARegV**

Dem Antrag des Netzbetreibers nach § 34a Abs. 1 ARegV ist stattzugeben, da die Voraussetzungen nach § 34a Abs. 2 ARegV vorliegen. Dementsprechend sind nach § 34a Abs. 3 ARegV für die Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der vierten Regulierungsperiode jährlich die Differenzen zwischen dem Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV (Näheres siehe Abschnitt 3.3.1) und den Regelungen im § 34 Abs. 5 ARegV unter Beachtung der jährlichen Absenkungen nach § 34a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 bis 5 ARegV zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 34 Abs. 5 ARegV sehen vor, dass für Kapitalkosten, die aus Investitionen in betriebsnotwendige Anlagengüter resultieren, die erstmals zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2016 aktiviert wurden, kein Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 stattfindet. Dies gilt auch für die hierauf entfallenden Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Sonderposten für Investitionszuschüsse (vgl. § 34 Abs. 5 S. 1 ARegV).

Die Regelung des § 34 Abs. 5 ARegV betrifft zunächst das Sachanlagevermögen, Grundstücke und immaterielle Vermögensgegenstände. Zudem werden in diesem Zeitraum entstandene Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge bei der Berechnung des Kapitalkostenabzugs nicht aufgelöst (BGH, Beschluss vom 07.12.2021 – EnVR 51/20, Rn. 12 ff.). Dasselbe gilt für Sonderposten für Investitionszuschüsse (vgl. BGH, Beschl. V. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 7ff.). Anders verhält es sich indes mit Anlagen im Bau und geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.

Deren Kosten werden in den späteren Jahren der Regulierungsperiode über den Kapitalkostenaufschlag der Erlösobergrenze hinzugefügt, so dass es zu einer Doppelerkennung käme, wenn sie vom Kapitalkostenabzug ausgenommen würden (siehe nunmehr § 34 Abs. 5 S. 2 ARegV). Somit werden die Restwerte von Sachanlagevermögen, Grundstücken, immateriellen Vermögensgegenständen, Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen für die Zwecke des Kapitalkostenabzugs als unveränderlich betrachtet.

### 3.3.3 Effizienzwert des Netzbetreibers

Die Ermittlung des unternehmensindividuellen Effizienzwertes erfolgt auf Grundlage der §§ 12 bis 15 ARegV (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Ein Aufschlag auf den sich aus der Effizienzanalyse ergebenden Effizienzwert ist nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 ARegV grundsätzlich möglich.

Der sich aus den Effizienzvergleichen ergebende Effizienzwert des Netzbetreibers ist als Anteil der Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile in Prozent auszuweisen (§ 12 Abs. 2 ARegV).

Die für den Netzbetreiber in den durchgeführten Effizienzvergleichen ermittelten individuellen Effizienzwerte betragen:

|                            |                |
|----------------------------|----------------|
| DEA nicht standardisiert:  | 72,78 %        |
| DEA standardisiert:        | 78,47 %        |
| SFA nicht standardisiert:  | 93,04 %        |
| <u>SFA standardisiert:</u> | <u>94,12 %</u> |
| <b>Best of Four-Wert:</b>  | <b>94,12 %</b> |

### 3.4 Ermittlung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV

Ein wesentliches Element zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der vierten Regulierungsperiode sind die durch den Verteilungsfaktor ( $V_t$ ) gleichmäßig abzubauenen beeinflussbaren Kostenanteile ( $KA_{b,t}$ ) des Netzbetreibers, deren Abbau innerhalb einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss (§ 16 Abs. 1 S. 1 ARegV).

#### 3.4.1 Beeinflussbare Kostenanteile im jeweiligen Kalenderjahr der Regulierungsperiode ( $KA_{b,t}$ )

Die  $KA_{b,t}$  des Netzbetreibers ergeben sich gemäß § 11 Abs. 4 S. 1 ARegV aus den Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus ( $KA_{dnb,0}$ ), nach Abzug des Kapitalkostenabzugs des jeweiligen Kalenderjahrs der Regulierungsperiode ( $KKAb_t$ ) und nach Abzug der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahrs der Regulierungsperiode ( $KA_{vnb,t}$ ). Somit gilt:

$$KA_{b,t} = GK - KA_{dnb,0} - KKAb_t - KA_{vnb,t}$$

Die Höhe der beeinflussbaren Kostenanteile ist **Anlage 1** „Kalenderjährliche Erlösobergrenzen“ zu entnehmen.

### 3.4.2 Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 ARegV so zu erfolgen, dass die beeinflussbaren Kostenanteile ( $KA_{b,t}$ ) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors ( $V_t$ ) rechnerisch innerhalb einer Regulierungsperiode gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Für die vierte Regulierungsperiode wird die individuelle Effizienzvorgabe gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 ARegV dahingehend bestimmt, dass der Abbau der ermittelten Ineffizienzen nach einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss. Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der dritten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor ( $V_t$ ) von  $0,2 \cdot t$ . Der Abbau der Ineffizienzen wird mit der jährlich festgelegten Erlösobergrenze zum 01.01. eines Kalenderjahres berücksichtigt. Zum Verteilungsfaktor in Höhe von  $1/5$  im ersten Jahr der Regulierungsperiode ist in jedem folgenden Jahr der Regulierungsperiode jeweils  $1/5$  hinzu zu addieren (BR-Drs. 417/97 vom 15.06.2007, S. 60 f.; zur Rechtmäßigkeit dieser Methodik OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14, S. 34 ff.). Hieraus ergeben sich für die Regulierungsperiode folgende jahresbezogenen Verteilungsfaktoren:

| Jahr | t | $V_t$ |
|------|---|-------|
| 2024 | 1 | 0,2   |
| 2025 | 2 | 0,4   |
| 2026 | 3 | 0,6   |
| 2027 | 4 | 0,8   |
| 2028 | 5 | 1,0   |

### 3.5 Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Nach § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet ( $VPI_t$ ). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr ( $VPI_o$ ).

Basisjahr ist nach § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV „[d]as Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrundeliegende Geschäftsjahr endet“. Für die vierte Regulierungsperiode ist dies das Jahr 2021. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 1 S. 5 ARegV, wonach das Basisjahr für die erste Regulierungsperiode das Jahr 2006 war.

Hieraus folgen wegen § 3 Abs. 2 ARegV die Jahre 2011 für die zweite, 2016 für die dritte und 2021 als jeweilige Basisjahre für die vierte Regulierungsperiode.

Laut Statistischem Bundesamt (Statistisches Bundesamt, Verbraucherpreisindex für Deutschland, <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selection-name=61111-0001&startjahr=1991#abreadcrumb>, zuletzt besucht am 18.07.2024) betrug der VPI 103,1 für das Jahr 2021 (bei einer Normierung auf das Jahr 2020) und für das Jahr 2022 110,2 (bei Normierung auf das Jahr 2020).

Entsprechend dem Term

$$VPI_t / VPI_o$$

der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2022 zum VPI für das Jahr 2021 für das erste Jahr der vierten Regulierungsperiode (2024) einen Inflationsfaktor in Höhe von

$$1,0689.$$

Für die Berechnung der EOG der vierten Regulierungsperiode ist daher für das Jahr 2023 der VPI des Jahres 2021 (103,1) zuzüglich des Inflationsfaktors zugrunde zu legen. Für die folgenden Kalenderjahre der vierten Regulierungsperiode ist sodann unter Zugrundelegung des vorgenannten Inflationsfaktors von 1,0689 ebenfalls jeweils ein hypothetischer VPI zu berechnen.

Es liegt in der Natur des Anreizregulierungsrechts, dass vor Beginn der Regulierungsperiode der tatsächliche VPI während der jeweils folgenden Regulierungsperiode nicht bekannt sein

kann. Der VPI im Sinne der Regulierungsformel nach Anlage 1 zu § 7 ARegV ist daher, grundsätzlich zunächst ein hypothetischer VPI: Ausgangspunkt für die Berechnung des VPI ist nach § 8 S. 2 ARegV „der Verbraucherpreisgesamtindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt“. Dieser VPI (hier: des Jahres 2021) wird für das erste Jahr der Regulierungsperiode (2024) zugrunde gelegt. Für die Folgejahre der vierten Regulierungsperiode (2025 bis 2028) hat die RegKH die relative prozentuale Veränderung des VPI des Jahres 2022 (6,89%) gegenüber dem Jahr 2021 (103,1) fortgeschrieben.

Dieses Vorgehen der RegKH ist zweckmäßig, da der Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze verpflichtet ist und so vorab eine möglichst sachgerechte Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des VPI erfolgen kann. Das Vorgehen entspricht im Übrigen auch der ständigen Praxis der RegKH in den vergangenen Regulierungsperioden. Es wurden somit folgende VPI-Werte zu Grunde gelegt:

| Jahr | VPI   |
|------|-------|
| 2023 | 103,1 |
| 2024 | 110,2 |
| 2025 | 117,8 |
| 2026 | 125,9 |
| 2027 | 134,6 |
| 2028 | 143,9 |

Die Inflationsfaktoren für die jeweiligen Jahre in Bezug auf das Basisjahr – d. h. die relative prozentuale Änderung des VPI des jeweiligen Jahres gegenüber dem VPI des Basisjahres 2021 – sind in nachstehender Tabelle dargestellt:

| Jahr | $VPI_t / VPI_0$ |
|------|-----------------|
| 2024 | 1,0689          |
| 2025 | 1,1426          |
| 2026 | 1,2211          |
| 2027 | 1,3055          |
| 2028 | 1,3957          |

Die RegKH hat diese Werte bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2024 bis 2028 berücksichtigt. Das Ergebnis aus  $VPI_t / VPI_0$  wurde nicht gerundet.

### **3.6 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV**

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor ( $PF_t$ ).

Nach § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt für Elektrizitätsversorgungsnetze für die vierte Regulierungsperiode einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor festzulegen, welcher Bestandteil der Regulierungsformel ist. Dieses Festlegungsverfahren befindet sich derzeit in der Vorbereitungs- und Konsultationsphase.

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable  $PF_t$  als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr  $t$  der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr  $t$  der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode ( $PF_t$ ) ergeben sich demnach mittels des folgenden Algorithmus:

$$PF_t = (1 + 0,000)^t - 1.$$

### **3.7 Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV**

Der Netzbetreiber kann gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1, 2. Alt. ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV beantragen. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

### **3.8 Qualitätselement nach § 19 ARegV**

Auf die Erlösobergrenzen sind gemäß § 19 Abs. 1 ARegV Zu- oder Abschläge vorzunehmen, wenn Netzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit oder der Netzleistungsfähigkeit von Kennzahlvorgaben abweichen ( $Q_t$ ). Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

### **3.9 Volatile Kosten Verlustenergie (VK<sub>t</sub>)**

Die Festlegung der volatilen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der vierten Regulierungsperiode erfolgte mit dem Beschluss der RegKH vom 23.10.2023 (Az.: 0458-RKH-023-a-10-01-00007#004).

### **3.10 Zu- und Abschläge aus dem Regulierungskonto nach § 5 Abs. 3 ARegV**

Auf die Erlösobergrenzen sind auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 5 Abs. 3 ARegV Zu- oder Abschläge aus dem Regulierungskonto vorzunehmen. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss

## **4. Anpassungs- und Meldepflichten**

Die Anordnung zu Nebenbestimmung Nr. 1 ergeht auf der Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV ist der Netzbetreiber bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV verpflichtet, die Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres anzupassen. Gleiches gilt bei der Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV und volatilen Kostenanteilen nach § 11 Abs. 5 ARegV.

Einer erneuten Festlegung der Erlösobergrenze bedarf es ausweislich § 4 Abs. 3 S. 2 ARegV in diesen Fällen nicht.

Die entsprechende Verpflichtung des Netzbetreibers zur Anpassung der Erlösobergrenzen ist ausweislich der Verordnungsbegründung in der Festlegung aufzunehmen (BR-Drs. 417/ 07, S. 44 f.). Die Verpflichtung zur Anpassung der Erlösobergrenzen wird daher nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG nochmals ausdrücklich angeordnet. Dies dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

## **5. Netzübergänge**

Die Anordnung der Regelung in Nebenbestimmung Nr. 2 ergeht auf Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 und § 28 S. 1 Nr. 8 ARegV.

Nach § 28 S. 1 Nr. 8, 1. Hs. ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen; die Netzbetreiber haben darüber hinaus nach § 28 S. 1 Nr. 8, 2. Hs. ARegV unverzüglich den Übergang des Netzbetriebs anzuzeigen, soweit sich ein Wechsel des zuständigen Netzbetreibers ergeben hat. Nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV kann die Regulierungsbehörde Entscheidungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden und mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen, treffen.

In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Netzbetreiber ohne schuldhaftes Zögern den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV sowie den Übergang des Netzbetriebs, soweit sich ein Wechsel des zuständigen Netzbetreibers ergeben hat, anzuzeigen hat. Durch eine unverzügliche Anzeige derartiger Veränderungen wird sichergestellt, dass die Regulierungsbehörde zeitnah von dem Sachverhalt erfährt und sicherstellen kann, dass die Vorgaben des § 26 ARegV eingehalten werden. Die Anordnung dient der Effizienzsicherung der Regulierung und der Durchsetzung der hier beschriebenen Rechtslage, da durch die Anordnung die Möglichkeit eröffnet wird, diese Verpflichtungen des Netzbetreibers erforderlichenfalls im Wege des § 94 EnWG durchzusetzen.

## **6. Mögliche Anpassung der verwendeten Eigenkapitalzinssätze**

Die RegKH hat bei der Bestimmung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung im Rahmen der Ermittlung des Ausgangsniveaus die Zinssätze für Alt- und Neuanlagen zugrunde gelegt, die in dem Beschluss BK4-21-055 der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur vom 12.10.2021 festgelegt worden sind. Gegen den Beschluss BK4-21-055 haben zahlreiche Netzbetreiber Beschwerde eingelegt.

Die unter **Hinweisziffer 2** tenorierte Regelung zur Anpassung dieses Beschlusses zur Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die vierte Regulierungsperiode hinsichtlich der verwendeten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen, dient der Vermeidung von Beschwerdeverfahren, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Ein Netzbetreiber soll sich nicht veranlasst sehen, gegen den vorliegenden Beschluss rechts-wahrend Beschwerde einzulegen, nur um sich so die Möglichkeit zu erhalten, von dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss BK4-21-055 auch in diesem Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen zu profitieren.

Die RegKH möchte mit der in Rede stehenden Regelung somit vermeiden, dass dieser Beschluss von Netzbetreibern allein deshalb mit einer Beschwerde angegriffen und so einem gerichtlichen Verfahren zugeführt wird, um gegebenenfalls höhere als im ursprünglichen Beschluss BK4-21-055 festgelegte Eigenkapitalzinssätze zur Grundlage dieses Beschlusses zu machen. Gleichzeitig wird für den Fall, dass der Netzbetreiber diesen Beschluss nicht nur wegen der verwendeten Eigenkapitalzinssätze, sondern auch wegen anderer Beschwerdepunkte angreift, sichergestellt, dass über die insoweit eingelegte Beschwerde entschieden werden kann und das Abwarten einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung und einer eventuellen Neufestlegung zu den mit Beschluss BK4-21-055 festgelegten Eigenkapitalzinssätzen nicht erforderlich ist.

Dabei soll der Netzbetreiber durch die unter **Hinweisziffer 2** getroffene Regelung so gestellt werden, wie er stünde, wenn er diesen Beschluss zur Festlegung der Erlösobergrenzen mit einer Beschwerde angegriffen, dabei die Anwendung rechtswidriger Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen gerügt hätte und es zu einer Neufestlegung der Eigenkapitalzinssätze kommt. Der Netzbetreiber soll insoweit weder besser noch schlechter gestellt werden. Dies bedeutet, dass der Netzbetreiber im Falle eines ihm günstigen Ausgangs des Verfahrens gegen den Beschluss BK4-21-055 auch von höheren Zinssätzen in dieser Festlegung der kalender-jährlichen Erlösobergrenzen profitieren soll. Dies bedeutet aber gleichzeitig auch, dass die RegKH – schon im Interesse der Netznutzer – sicherstellt, dass im Falle eines für den Netzbetreiber ungünstigen Ausgangs seines Beschwerdeverfahrens gegen die Festlegung im Beschluss BK4-21-055 etwaige die Erlösobergrenze reduzierende Effekte berücksichtigt werden. Deshalb ist die Regelung so ausgestaltet, dass eine Anpassung sowohl erlösobergrenzenerhöhend als auch -senkend vorgenommen werden kann.

Bei ihrer Entscheidung, die Regelung der **Hinweisziffer 2** in den Beschluss aufzunehmen, hat die RegKH insbesondere berücksichtigt, dass diese Aufnahme der Regelung mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Netzbetreibers geschehen ist. Dieser hat sich im Anhörungsverfahren nach ausdrücklichem Hinweis für die Aufnahme der Regelung ausgesprochen.

## **7. Mögliche Anpassung des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors**

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur beabsichtigt für Elektrizitätsversorgungsnetze für die vierte Regulierungsperiode einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor festzulegen, welcher Bestandteil der Regulierungsformel ist. Dieses Festlegungsverfahren befindet sich derzeit noch in der Vorbereitungs- und Konsultationsphase. Daher hat die RegKH bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen zunächst den Wert „0“ für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor angesetzt. Die RegKH wird indes nach Festlegung durch die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur den dann festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor berücksichtigen.

Die unter **Hinweisziffer 3** tenorierte Regelung zur Anpassung dieses Beschlusses zur Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die vierte Regulierungsperiode hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors dient der Vermeidung von Beschwerdeverfahren, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass das von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur geführte Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Ein Netzbetreiber soll sich nicht gezwungen sehen, gegen diesen Beschluss rechtswahrend Beschwerde einzulegen, nur um sich so die Möglichkeit zu erhalten, von dem Ausgang eines möglichen Beschwerdeverfahrens gegen den beabsichtigten Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors auch in dem Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen zu profitieren.

Die RegKH möchte mit der in Rede stehenden Regelung somit vermeiden, dass dieser Beschluss von Netzbetreibern allein deshalb mit einer Beschwerde angegriffen und so einem gerichtlichen Verfahren zugeführt wird, um gegebenenfalls einen niedrigeren als im ursprünglichen Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur vorgesehenen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor zur Grundlage dieses Beschlusses zu machen. Gleichzeitig wird für den Fall, dass der Netzbetreiber diesen Beschluss nicht nur wegen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors, sondern auch wegen anderer Beschwerdepunkte angreift, sichergestellt, dass über die insoweit eingelegte Beschwerde entschieden werden kann und das Abwarten einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung und einer eventuellen Neufestlegung in dem Verfahren zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors nicht erforderlich ist.

Dabei soll der Netzbetreiber durch die unter **Hinweisziffer 3** getroffene Regelung so gestellt werden, wie er stünde, wenn er diesen Beschluss zur Festlegung der Erlösobergrenzen mit einer Beschwerde angegriffen, dabei die Anwendung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors gerügt hätte und es zu einer Neufestlegung dieses Faktors kommt. Der Netzbetreiber soll insoweit weder besser noch schlechter gestellt werden. Dies bedeutet, dass der Netzbetreiber im Falle eines ihm günstigen Ausgangs des möglichen Verfahrens gegen den beabsichtigten Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors auch von einem niedrigeren generellen sektoralen Produktivitätsfaktor in der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen profitieren soll. Dies bedeutet aber gleichzeitig auch, dass die RegKH – schon im Interesse der Netznutzer – sicherstellt, dass im Falle eines für den Netzbetreiber ungünstigen Ausgangs seines möglichen Beschwerdeverfahrens gegen die beabsichtigte Festlegung der Beschlusskammer 4 etwaige die Erlösobergrenze reduzierende Effekte berücksichtigt werden. Deshalb ist die Regelung so ausgestaltet, dass eine Anpassung sowohl erlösobergrenzenerhöhend als auch -senkend vorgenommen wird.

Bei ihrer Entscheidung, die Regelung der **Hinweisziffer 3** in den Beschluss aufzunehmen, hat die RegKH insbesondere berücksichtigt, dass die Aufnahme der Regelung mit dem Einverständnis des Netzbetreibers geschehen ist. Dieser hat im Anhörungsverfahren nach ausdrücklichem Hinweis der Aufnahme der Regelung nicht widersprochen.

## **8. Rückwirkende Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze**

Die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen nach dem 31.12.2023 ist zulässig. Sie verstößt insbesondere nicht gegen das in § 21a Abs. 1 S. 5 EnWG statuierte Gebot der Erreichbarkeit der Effizienzvorgabe. Die Effizienzvorgaben sollen – analog einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen – eine kontinuierliche Kostenoptimierung auslösen. Mithin kann und wird der Abbau von Ineffizienzen vor oder nach dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres einer Regulierungsperiode erfolgen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14 [V], Rn. 121 f.).

Der Netzbetreiber war rechtzeitig zur Preisbildung über alle für die Festlegung der Erlösobergrenze wesentlichen Elemente informiert. Insbesondere lag das Ergebnis der Kostenprüfung vor. Auf dieser Basis war der Netzbetreiber bereits Ende 2023 in der Lage, die Erlösobergrenze des Jahres 2024 zu ermitteln.

Die Systematik der ARegV sieht einen erlösobergrenzenfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode hätte danach grundsätzlich im Jahr 2023 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung rechtlich zulässig und in der Praxis der Regulierungsbehörden üblich. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff.). Dies gilt in jedem Fall, wenn alle erforderlichen Preisbildungsgrundlagen vorliegen und der Unterschied zwischen der möglichen vorläufigen Anordnung und der endgültigen Festlegung der Erlösobergrenzen nur wenige Wochen beträgt.

Rein vorsorglich nimmt die RegKH hilfsweise folgende Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen in diesem konkreten Einzelfall vor. Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die RegKH entschieden, von einer vorläufigen Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG abzusehen und die Erlösobergrenzen rückwirkend zum 01.01.2024 festzulegen.

Bei der Entscheidung hat die RegKH neben dem in § 72 EnWG angelegten bzw. sich aus der rückwirkenden Bescheidung ergebenden Zweck einer Vorgabe von Erlösobergrenzen auch das Interesse des Netzbetreibers an Rechtssicherheit und an einer nach § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals berücksichtigt. Hinreichend berücksichtigt wurde zudem das Interesse der Netznutzer an der Erreichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke des EnWG. Diese Zwecke beinhalten insbesondere „eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität“ (§ 1 Abs. 1 EnWG) und anderen Energieträgern.

Eine vorläufige Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG ist aus Sicht der RegKH nicht zweckdienlich für das Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. In die Abwägung ist auch eingeflossen, dass die zeitliche Verzögerung nicht gravierend war und dem Netzbetreiber rechtzeitig seine Vorgaben für die vierte Regulierungsperiode bekannt waren. Die vorläufige Anordnung wäre somit ein reiner Formalismus gewesen.

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die RegKH die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenze für das Jahr 2024 als ermessensfehlerfrei.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung von Erlösobergrenzen ab Beginn der vierten Regulierungsperiode. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die RegKH demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

Die Entscheidung, die Erlösobergrenze für das Jahr 2024 rückwirkend festzulegen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die gesamte Dauer einer Regulierungsperiode Erlösobergrenzen festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch rückwirkende Effizienzvorgaben ermöglicht. Sie ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der RegKH hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Etwaige Abweichungen können ohne weiteres über das Regulierungskonto nach § 5 ARegV abgewickelt werden und wirken somit faktisch erst zu einem späteren Zeitpunkt.

### **III. Gebühren**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

### **IV. Anlagen und Anhänge**

Bestandteil dieses Beschlusses sind:

- **Anlage 1: Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode**
- **Anhang A: Bericht zur Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode Strom (einschließlich Anlagen)**
- **Anhang B: Bericht der Bundesnetzagentur zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der individuellen Effizienzwerte für die vierte Regulierungsperiode Strom (einschließlich Anlage)**

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. § 87b Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Wiesbaden, den 13.08.2024

Dokument unterschrieben  
von: Lamberti, Stefan Helmut  
am: 13.08.2024 08:29  
Ort: Wiesbaden



Stefan Lamberti

Vorsitzender

Dokument unterschrieben  
von: Falb, Claudia  
am: 13.08.2024 07:43  
Ort: Wiesbaden



Claudia Falb

Beisitzerin

Dokument unterschrieben  
von: Petschuch, Christoph Milan  
am: 13.08.2024 06:24  
Ort: Wiesbaden



Christoph Milan Petschuch

Beisitzer

Datengrundlagen, Ermittlung und Werte zu den  
kalenderjährlichen Erlösbergrenzen 2024 bis 2028

EOG-Beschluss vom 13.08.2024

1. Grunddaten

| Unternehmen  |                | Energieversorgung Rüsselsheim GmbH    |                     |
|--|----------------|---------------------------------------|---------------------|
| Betriebsnummer   | 10003230       |                                       |                     |
| Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV laut EOG Beschluss 3. Regulierungsperiode           | 8.407.788 €    |                                       |                     |
| Verfahrensart 3. Regulierungsperiode   | Regelverfahren |                                       |                     |
| Effizienzwert [EWA]  | 93,420%        |                                       |                     |
| Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV laut EOG-Beschluss 4. Regulierungsperiode (Entwurf) |                | 10.347.771 €                          |                     |
| Verfahrensart 4. Regulierungsperiode   | Regelverfahren |                                       |                     |
| Effizienzwert [EWA]  | 94,12%         |                                       |                     |
| Beeinflussbarer Kostenanteil in % (1 - EWA)  | 5,88%          |                                       |                     |
| Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (Dnbk) Basisjahr                            | 3.736.608 €    |                                       |                     |
| Effizienzbonus   | 0,00%          |                                       |                     |
| Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile Basisjahr                 | 6.611.163 €    |                                       |                     |
| Kapitalkostenabzug   |                |                                       |                     |
|  | 2024           | 365.651 €                             |                     |
|  | 2025           | 452.720 €                             |                     |
|  | 2026           | 574.156 €                             |                     |
|  | 2027           | 675.638 €                             |                     |
|  | 2028           | 771.676 €                             |                     |
|  |                | 0,0000                                |                     |
| Produktivitätsfaktor 4. Regulierungsperiode (vorläufig)                                  |                | (VPI <sub>t</sub> /VPI <sub>0</sub> ) | (VPI <sub>t</sub> ) |
| (2023: 103,1)  |                |                                       |                     |
|  | 2024           | 1,0689                                | 103,10              |
|  | 2025           | 1,1426                                | 103,10              |
|  | 2026           | 1,2211                                | 103,10              |
|  | 2027           | 1,3055                                | 103,10              |
|  | 2028           | 1,3957                                | 103,10              |
|  |                |                                       | 110,20              |
|  |                |                                       | 117,80              |
|  |                |                                       | 125,90              |
|  |                |                                       | 134,60              |
|  |                |                                       | 143,90              |

| 2. Berechnung der Erlösobergrenze nach Regulierungsformel   |  |                     |                     |                     |                     |                     |
|---|--|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
|   | Formel                                   | Jahr (t)            |                     |                     |                     |                     |
|   |  | 2024                | 2025                | 2026                | 2027                | 2028                |
| <b>Erlösobergrenze nach § 4 ARegV (EOt)</b>   | <b>EOt =</b>                             | <b>10.333.713 €</b> | <b>10.607.623 €</b> | <b>10.848.580 €</b> | <b>11.121.093 €</b> | <b>11.407.727 €</b> |
| Kostenanteile - dauerhaft nicht beeinflussbar nach § 11 Abs. 2 ARegV (KA <sub>amb</sub> )*                                      | + KA <sub>amb,t</sub>                    | 3.736.608 €         | 3.736.608 €         | 3.736.608 €         | 3.736.608 €         | 3.736.608 €         |
| Kostenanteile - vorübergehend nicht beeinflussbar nach § 11 Abs. 3 ARegV (KA <sub>vmb</sub> ) einschließlich Kapitalkostenabzug | + (KA <sub>vmb,t</sub> )                 | 5.878.276 €         | 5.796.327 €         | 5.682.031 €         | 5.586.516 €         | 5.496.125 €         |
| Verteilungsfaktor für den Abbau der Ineffizienzen   | Vt                                       | 0,20                | 0,40                | 0,60                | 0,80                | 1,00                |
| Beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ARegV   | * KAB,t                                  | 367.236 €           | 362.116 €           | 354.976 €           | 349.009 €           | 343.362 €           |
| Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil   | (1 - Vt) · KAB,t                         | 293.789 €           | 217.270 €           | 141.990 €           | 69.802 €            | - €                 |
| Abgebaute beeinflussbare Kostenanteile  | Vt x KAB,t                               | 73.447 €            | 144.847 €           | 212.986 €           | 279.207 €           | 343.362 €           |
| Effizienzbonus § 12a ARegV  | + BO / T)                                | - €                 | - €                 | - €                 | - €                 | - €                 |
| VPI nach § 8 Satz 2 ARegV im Jahr t   | * (VPI <sub>t</sub> )                    | 110,20              | 117,80              | 125,90              | 134,60              | 143,90              |
| VPI für das Basisjahr nach § 6 Abs. 1 ARegV   | / VPI <sub>0</sub>                       | 103,10              | 103,10              | 103,10              | 103,10              | 103,10              |
| Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV   | - PF <sub>t</sub> )                      | <b>0,0000</b>       | <b>0,0000</b>       | <b>0,0000</b>       | <b>0,0000</b>       | <b>0,0000</b>       |
| Faktor aus VPI abzüglich PF   | (VPI <sub>t</sub> /VPI <sub>0</sub> )-PF | <b>1,0689</b>       | <b>1,1426</b>       | <b>1,2211</b>       | <b>1,3055</b>       | <b>1,3957</b>       |
| Monetäre Wirkung VPI <sub>t</sub> / PF  |  | <b>425.040 €</b>    | <b>857.419 €</b>    | <b>1.287.950 €</b>  | <b>1.728.167 €</b>  | <b>2.174.994 €</b>  |
| Kapitalkostenzuschlag nach § 10a ARegV  | + KKA <sub>t</sub>                       |                     |                     |                     |                     |                     |
| Qualitätsselement nach § 19 ARegV   | + Qt                                     |                     |                     |                     |                     |                     |
| volatiler Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV im Jahr t   | + (VK <sub>t</sub> - VK <sub>0</sub> )   |                     |                     |                     |                     |                     |
| Annuitäten aus bereits genehmigten Regulierungskontensalden   | +St                                      |                     |                     |                     |                     |                     |
| Sonstiges   | + Sonstiges                              |                     |                     |                     |                     |                     |

$$EO_t = KA_{amb,t} + \left( KA_{vmb,t} + (1 - V_t) * KA_{b,t} + \frac{B_0}{T} \right) \cdot \left( \frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) + KKA_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

# HESSEN



**Beschluss zur Festlegung der  
kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die  
vierte Regulierungsperiode Strom (2024 bis 2028)  
(Reguläre Verfahren)**

**ANHANG A**

**Bericht zur Kostenprüfung zur Bestimmung des  
Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode**



Regulierungskammer Hessen  
Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 0458-RKH-023-a-10-34-00002#003

**Elektronische Post**  
Energieversorgung Rüsselsheim GmbH  
Herrn Sascha Sumner  
Regulierungsmanager  
Walter-Flex-Straße 74  
65428 Rüsselsheim

Dst.-Nr. 0458  
Bearbeiter/in Stefan Lamberti  
Telefon 815 - 2250  
E-Mail stefan.lamberti@wirtschaft.hessen.de  
Datum 07.11.2023

**Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode Strom**  
**Hier: Bericht der Regulierungskammer Hessen (RegKH) zur Kostenprüfung**  
**- Korrigierte Version (2) -**

Sehr geehrter Herr Sumner,

beigefügt erhalten Sie den von der RegKH erstellten abschließenden Bericht zur Kostenprüfung nach der am 01. und 03.11.2023 abgestimmten Korrektur des Sachanlagevermögens sowie Ihrer Neueinreichung eines Erhebungsbogens am 06.11.2023.

Beachten Sie bitte die Änderung des Aktenzeichens.

Auf die generellen Hinweise aus dem Anschreiben vom 06.04.2023 sowie meinen E-Mails vom 06.11.2023 und dem heutigen Tag.

Die geänderten Daten (siehe Anlage 5a + b) wurden der BNetzA mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Dokument unterschrieben  
von: Lamberti, Stefan Helmut  
am: 07.11.2023 08:08  
Ort: Wiesbaden



Stefan Lamberti  
Vorsitzender

# HESSEN



## **Regulierungskammer Hessen (RegKH)**

**Bericht zu den Ergebnissen der Kostenprüfung zur  
Bestimmung des Ausgangsniveaus  
der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen  
für die vierte Regulierungsperiode - Regelverfahren  
(RegKH Prüfbericht Kostenprüfung Strom 4. RegP. RV)**

# **STROM**

## Inhaltsverzeichnis

| Inhalt |  |
|--------|--|
| I.     | Allgemeine Angaben, Zeichnung ..... 5  |
| 1.     | Allgemeine Angaben ..... 5   |
| 2.     | Grundlagen der Kostenprüfung und Zeichnung des Berichts ..... 5  |
| II.    | Feststellung des Ausgangsniveaus durch die RegKH ..... 6   |
| 1.     | Anhörung und Erörterung der Berichtsentwürfe ..... 7   |
| 2.     | Endgültige Fassung des Berichts ..... 7  |
| IV.    | Übergreifende Feststellungen der RegKH im Rahmen der Kostenprüfung ..... 8   |
| 1.     | Feststellung des Kapitalkostenabzugs ..... 8   |
| 2.     | Feststellung der Daten für den Effizienzvergleich und der DnbK ..... 8   |
| 2.1    | Prüfungsfeststellungen der RegKH zu den DnbK ..... 9   |
| 3.     | Feststellung der anerkannten Menge für Verlustenergie ..... 10   |
| V.     | Feststellung des betriebsnotwendigen Vermögens und der kalkulatorischen Kosten ..... 11  |
| 1.     | Ermittlung des kalkulatorischen SAV ..... 13   |
| 1.1    | Angaben des Netzbetreibers ..... 13  |
| 1.2    | Feststellung des kalkulatorischen SAV durch die RegKH ..... 14   |
| 1.2.1  | Hinzurechnungen und Kürzungen durch die RegKH ..... 14   |
| 1.2.2  | Dokumentation der Anlagengruppen im EHB ..... 14   |
| 1.2.3  | Kalkulatorische Restwerte des betriebsnotwendigen SAV ..... 15   |
| 1.2.4  | Feststellung der kalkulatorischen Abschreibungen ..... 16  |
| 2.     | Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens ..... 17  |
| 2.2    | Kürzungen und Hinzurechnungen zum Betriebsvermögen ..... 18  |
| 2.1.1  | Finanzanlagen ..... 18   |
| 2.1.2  | Umlaufvermögen ..... 18  |
| 2.3    | Festgestelltes betriebsnotwendiges Vermögen (I + II) ..... 18  |
| 3.     | Ermittlung des Abzugskapitals ..... 19   |
| 3.1    | Erhaltene Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge ..... 20  |
| 3.2    | Kürzungen und Hinzurechnungen zum Abzugskapital ..... 20   |
| 3.3    | Feststellung des Abzugskapitals ..... 20   |
| 3.4    | Verzinsliches Fremdkapital ..... 20  |
| 4.     | Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung und kalkulatorische Gewerbesteuer ..... 21  |
| VI.    | Aufwandsgleiche Kosten und kostenmindernde Erlöse ..... 22   |
| 1.     | Umsatzerlöse ..... 22  |
| 1.1    | Umsatzerlöse aus Netzentgelten Strom ..... 22  |
| 1.2    | Andere Erlöse ..... 22   |
| 1.2.1  | Erträge aus der Auflösung von NAKB und BKZ ..... 22  |
| 1.2.2  | Sonstige Erlöse ..... 22   |
| 2.     | Bestandsveränderungen ..... 22   |
| 3.     | Aktivierete Eigenleistungen ..... 23   |
| 4.     | Sonstige betriebliche Erträge ..... 23   |
| 4.1    | Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen ..... 23  |
| 4.2    | Erträge aus Blindstrom ..... 23  |
| 4.3    | Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen ..... 23  |
| 4.4    | Erlöse aus Anlagenabgängen ..... 23  |
| 4.5    | Andere sonstige betriebliche Erträge ..... 24  |
| 5.     | Materialkosten ..... 24  |
| 5.1    | Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ..... 24  |
| 5.1.1  | Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie ..... 24   |
| 5.1.2  | Aufwendungen für die Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen... 25                                      |
| 5.1.3  | Betriebsverbrauch ..... 25   |
| 5.1.4  | Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen ..... 25 |
| 5.1.5  | Konzessionsabgabe ..... 25   |
| 5.1.6  | Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus ..... 25  |
| 5.1.7  | Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich ..... 26   |
| 5.1.8  | Aufwendungen für die Offshorenetzumlage (ONU) ..... 26   |
| 5.1.9  | Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV 26                             |
| 5.1.10 | Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten ..... 26  |
| 5.1.11 | Sonstiges ..... 26   |
| 5.2    | Aufwendungen für bezogene Leistungen ..... 27  |
| 5.2.1  | Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber ..... 27  |
| 5.2.2  | Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten ..... 27   |
| 5.2.3  | Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur ..... 27  |
| 5.2.4  | Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung ..... 27   |
| 5.2.5  | Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen ..... 27                                       |
| 5.2.6  | Sonstiges ..... 28   |

|      |  |    |
|------|--|----|
| 6.   | Personalkosten.....  | 28 |
| 7.   | Abschreibungen.....  | 28 |
| 8.   | Sonstige betriebliche Aufwendungen .....   | 29 |
| 8.1  | Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge ..... | 29 |
| 8.2  | Versicherungen.....  | 29 |
| 8.3  | Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften.....                                   | 29 |
| 8.4  | Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten .....                               | 30 |
| 8.5  | Rechts- und Beratungskosten.....   | 30 |
| 8.6  | Sponsoring, Werbung, Spenden.....  | 30 |
| 8.7  | Reisekosten und Auslösungen .....  | 30 |
| 8.8  | Bewirtung und Geschenke.....   | 31 |
| 8.9  | Wartung und Instandsetzung.....  | 31 |
| 8.10 | Einzelwertberichtigung auf Forderungen .....                                     | 31 |
| 8.11 | Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen .....                                 | 31 |
| 8.12 | Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV .....    | 31 |
| 8.13 | Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang.....                                  | 32 |
| 8.14 | Weitere sonstige betriebliche Aufwendungen .....                                 | 32 |
| 9.   | Erträge aus Beteiligungen, Wertpapieren, Zinsen und ähnliche Erträge .....       | 32 |
| 10.  | Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens.....    | 32 |
| 11.  | Zinsen und ähnliche Aufwendungen .....   | 32 |
| 12.  | Sonstige Steuern.....  | 33 |
| 13.  | Kalkulatorische Abschreibungen.....  | 33 |
| 14.  | Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung .....                                     | 33 |
| 15.  | Kalkulatorische Gewerbesteuer .....  | 33 |

## Anlagenverzeichnis

| <b>Anlage</b> | <b>Bezeichnung</b>  |
|---------------|---|
| <b>1</b>      | <b>Qualifizierte Datenquittung</b>  |
| <b>2</b>      | <b>Betriebsnotwendiges Sachanlagevermögen</b>   |
| <b>3</b>      | <b>Hinzurechnungen und Kürzungen der RegKH<br/>bei aufwandsgleichen Kosten und kostenmindernden Erlösen</b> |
| <b>4</b>      | <b>Kapitalkostenabzug (vorläufig)</b>   |

## Abkürzungsverzeichnis der wesentlichen Rechtsgrundlagen und Begriffe

|   |               |
|---|---------------|
| Anreizregulierungsverordnung                              | ARegV         |
| Anschaffungskosten/Herstellungskosten                     | AK/HK         |
| Beschluss zu den kalenderjährlichen Erlös-<br>obergrenzen | EOG-Beschluss |
| Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten                     | DnbK          |
| Energiewirtschaftsgesetz                                  | EnWG          |
| Erhebungsbogen  | EHB           |
| Stromnetzentgeltverordnung                                | StromNEV      |
| Gasnetzentgeltverordnung                                  | GasNEV        |
| Höchstspannung  | HöS           |
| Hochspannung  | HS            |
| Mittelspannung  | MS            |
| Niederspannung  | NS            |

## I. Allgemeine Angaben, Zeichnung

### 1. Allgemeine Angaben

|   |                        |  |
|---|------------------------|--|
| <b>Angaben zum<br/>geprüften Unternehmen</b><br><br>(nachfolgend<br>Netzbetreiber<br>genannt) | Adressdaten:           | Energieversorgung Rüsselsheim GmbH<br>Walter-Flex-Straße 74<br>65428 Rüsselsheim |
|   | Geschäftsführung:      | Hans-Peter Scheerer  |
|   | Regulierungsmanager:   | Sascha Surner  |
|   | BNetzA-Betriebsnummer: | 10003230   |
|   | RegKH-Betriebsnummer:  | 622  |
|   | RegKH-Aktenzeichen:    | 0458-RKH-023-a-10-34-00002#003   |

|   |             |            |
|---|-------------|------------|
| <b>Angaben zum<br/>Status des<br/>Prüfberichtes</b> | Bericht vom | 07.11.2023 |
|---|-------------|------------|

### 2. Grundlagen der Kostenprüfung und Zeichnung des Berichts

Die RegKH hat eine Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 ARegV durchgeführt, um das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenze der vierten Regulierungsperiode Strom für den Netzbetreiber zu ermitteln.

Die Kostenprüfung wurde auf Grundlage des am 23.02.2022 getroffenen Beschlusses der Beschlusskammer 8 bei der Bundesnetzagentur durchgeführt. Der Beschluss enthält die Vorgaben zur Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 2 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV. Die RegKH wendet diesen Beschluss für ihren Zuständigkeitsbereich an und hat die von ihr regulierten Netzbetreiber mit Schreiben vom 14.03.2022 (Aktenzeichen: III-075-s-10-01-01#007) darüber informiert. In dem Schreiben wurden den Netzbetreibern seitens der RegKH ferner Regelungen zum Verfahrensablauf mitgeteilt.

Die Prüfung wurde durch den Vorsitzenden durchgeführt.

Dokument unterschrieben  
von: Lamberti, Stefan Helmut  
am: 07.11.2023 08:09  
Ort: Wiesbaden

Wiesbaden, den 07.11.2023



Vorsitzender

## II. Feststellung des Ausgangsniveaus durch die RegKH

Als Ergebnis der von der RegKH durchgeführten Kostenprüfung wird das Ausgangsniveau der Netzkosten i. H. v.

**10.347.771 €**

festgestellt. Die Ermittlung des Ausgangsniveaus ist im vorliegenden Bericht dokumentiert und beinhaltet u. a. die von der RegKH vorgenommen Hinzurechnungen und Kürzungen zu den vom Netzbetreiber übermittelten bzw. berechneten Werten der

- aufwandsgleichen Kosten und kostenmindernden Erlöse,
- kalkulatorischen Abschreibungen,
- kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung und der
- kalkulatorischen Gewerbesteuer

Die RegKH berücksichtigte bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode die nachfolgenden dargestellten Eigenkapitalzinssätze:

- |  |        |
|--|--------|
| • Eigenkapitalzinssatz (I) für Neuanlagen vor Steuern:       | 5,07 % |
| • Eigenkapitalzinssatz (I) für Neuanlagen nach Steuern:      | 4,13 % |
| • Eigenkapitalzinssatz (I) für Altanlagen:                   | 3,51 % |
| • Eigenkapitalzinssatz (II) für Eigenkapital > 40 %          | 1,71 % |
| • Zinssatz für die annuitätischen Kosten (§ 14 Abs. 2 ARegV) | 1,15 % |

Die Endfassung des vorliegenden Berichts nebst Anlagen wird dem noch zu erstellenden Beschluss der RegKH zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode als Anlage beigefügt.

### **III. Anhörung der Berichtsentwürfe und Endfassung des Berichts**

#### **1. Anhörung und Erörterung der Berichtsentwürfe**

Die RegKH hat ihre Prüfungsergebnisse in einem Berichtsentwurf dokumentiert. Dieser wurde dem Netzbetreiber am 11.01.2023 übermittelt.

Der Netzbetreiber hat zu dem Berichtsentwurf mit Schreiben vom 02.03.2023 Stellung genommen. Netzbetreiber und RegKH erörterten den Berichtsentwurf und die Stellungnahme im Rahmen einer Videokonferenz am 24.03.2023.

Zu den Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Berichtsabschnitte und die Verfahrensakte verwiesen.

#### **2. Endgültige Fassung des Berichts**

Nach Abschluss der in Abschnitt 1. beschriebenen Anhörungen und Erörterungen hat die RegKH die vorliegende endgültige Berichtsfassung erstellt und am 06.04.2023 an den Netzbetreiber übermittelt.

Der Netzbetreiber stellte bei einer späteren Nachprüfung eine Abweichung im Sachanlagevermögen fest, die sich zwar nicht auf die Höhe der kalkulatorischen Abschreibungen, jedoch auf den Gesamtwert des kalkulatorischen Sachanlagevermögens auswirkte und reichte am 02.11.2023 einen korrigierten EHB nach. Nach Abstimmung im Rahmen einer Videokonferenz am 01.11.2023 und per E-Mail am 03.11.2023 wurde der vorliegende Bericht entsprechend korrigiert. Ferner wurde die Position 8.5 Rechts- und Beratungskosten aufgrund der neuen EHB-Daten korrigiert. Die Meldedaten zum Effizienzvergleich wurden am 06.11.2023 in korrigierter Form an die Bundesnetzagentur übermittelt.

Der korrigierte Bericht wurde am 06.11.2023 an den Netzbetreiber übermittelt. Mit Mail vom 06.11.2023 teilte der Netzbetreiber mit, dass er einen Fehler in seinem EHB korrigiert hat und übermittelte einen weiteren korrigierten EHB.

Auf der Basis dieses weiteren korrigierten EHB erstellt die RegKH den vorliegenden Bericht und übermittelte ihn am 07.11.2023 an den Netzbetreiber. Die korrigierten Daten für den Effizienzvergleich wurden der BNetzA seitens der RegKH am gleichen Tag mitgeteilt.

## **IV. Übergreifende Feststellungen der RegKH im Rahmen der Kostenprüfung**

### **1. Feststellung des Kapitalkostenabzugs**

Die RegKH hat im Rahmen der Kostenprüfung die vorläufige Höhe des Kapitalkostenabzugs nach § 6 Abs. 3 ARegV für die vierte Regulierungsperiode ermittelt. Die durch die RegKH festgestellten Werte und der Berechnungsweg sind Anlage 4 zu entnehmen.

Die endgültige Feststellung des Kapitalkostenabzugs erfolgt im Rahmen der Beschlussfassung zu den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode.

### **2. Feststellung der Daten für den Effizienzvergleich und der DnbK**

Als Teilnehmer am Regelverfahren wird für den Netzbetreiber ein individueller Effizienzwert im Rahmen des Effizienzvergleichs nach § 12 ARegV festgelegt. Die Ermittlung dieses Effizienzwertes erfolgt durch die Bundesnetzagentur. Dabei nutzt die Bundesnetzagentur Daten der von der RegKH durchgeführten Kostenprüfung.

Die RegKH hat die von ihr an die BNetzA für den Effizienzvergleich nach § 12 ARegV zu übermittelnden Daten festgestellt und mit dem Netzbetreiber abgestimmt.

Die an die Bundesnetzagentur zu übermittelnden Daten werden in einem gesonderten Anschreiben dargestellt.

## 2.1 Prüfungsfeststellungen der RegKH zu den DnbK

Die vom Netzbetreiber angemeldeten dauerhaften nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV sowie die von der RegKH vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

| lfd. Nr. | dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenart gemäß § 11 Abs. 2 ARegV   | Anmeldung NB in € | Kürzung/ Hinzurechnung durch RegKH in € | Festgestellte DnbK in € |
|----------|--|-------------------|---|-------------------------|
| 1        | S. 1 Nr. 1 gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten  | 0                 | 0                                       | 0                       |
| 2        | S. 1 Nr. 2 Konzessionsabgaben  | 0                 | 0                                       | 0                       |
| 3        | S. 1 Nr. 3 Betriebssteuern   | 1.835             | 0                                       | 1.835                   |
| 4        | S. 1 Nr. 4 erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen  | 4.003.340         | 0                                       | 4.003.340               |
| 5        | S. 1 Nr. 5 Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV und Anlagen gemäß § 22 SysStabV   | 0                 | 0                                       | 0                       |
| 6        | S. 1 Nr. 6 Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV  | 0                 | 0                                       | 0                       |
| 7        | S. 1 Nr. 7 Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 S. 1 Nr. 3 EnWG   | 0                 | 0                                       | 0                       |
| 8        | S. 1 Nr. 8 Vermiedene Netzentgelte i. S. v. § 18 StromNEV  | 11.445            | 0                                       | 11.445                  |
| 9        | S. 1 Nr. 9 Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnsatz- und Versorgungsleistungen  | 0                 | 0                                       | 0                       |
| 10       | S. 1 Nr. 10 Betriebs- und Personalratstätigkeit  | 0                 | 0                                       | 0                       |
| 11       | S. 1 Nr. 11 Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen | 19.723            | 0                                       | 19.723                  |
| 12       | S. 1 Nr. 13 Auflösung von Netzzuschusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV                              | -299.736          | 0                                       | -299.736                |
|          |  | <b>3.736.608</b>  | <b>0</b>                                | <b>3.736.608</b>        |

### 3. Feststellung der anerkannten Menge für Verlustenergie

Der Netzbetreiber hat in seinem EHB zur Kostenprüfung Angaben zur Verlustenergie-Menge gemacht, auf deren Basis die RegKH die anerkannte Verlustenergie-Menge und die anerkannten Verlustenergiekosten für das Basisjahr ermittelt hat:

|  |
|--|
| <b>anerkannte<br/>Verlustenergie-Menge</b> |
| <b>4.828.560 kWh</b>                       |

Für die Verlustenergie-Menge wurden die nachfolgend dargestellten Parameter berücksichtigt:

|  | <b>Verlust-<br/>quote</b> | <b>maximale<br/>Verlust-<br/>quote</b> | <b>anerkannte<br/>Verlustquote</b> | <b>anerkannte<br/>Verlust-<br/>energie</b> |
|--|---------------------------|--|------------------------------------|--|
| HöS  | ./.                       | 0,50%                                  | <b>0,50%</b>                       | 0 kWh                                      |
| HöS/HS                                     | ./.                       | 0,50%                                  | <b>0,50%</b>                       | 0 kWh                                      |
| HS   | ./.                       | 0,50%                                  | <b>0,50%</b>                       | 0 kWh                                      |
| HS/MS                                      | ./.                       | 0,50%                                  | <b>0,50%</b>                       | 0 kWh                                      |
| <b>MS</b>                                  | <b>0,56%</b>              | <b>1,00%</b>                           | <b>0,56%</b>                       | <b>1.105.785 kWh</b>                       |
| MS/NS                                      | 1,05%                     | X                                      |                                    |  |
| NS   | 1,77%                     | X                                      |                                    |  |
| <b>MS/NS +<br/>NS</b>                      | <b>1,41%</b>              | <b>2,40%</b>                           | <b>1,41%</b>                       | <b>3.722.775 kWh</b>                       |
| <b>Summe</b>                               |                           |  | <b>./.</b>                         | <b>4.828.560 kWh</b>                       |
| <b>Abweichung gegenüber Netzbetreiber:</b> |                           |  |                                    |  |

## V. Feststellung des betriebsnotwendigen Vermögens und der kalkulatorischen Kosten

Im Rahmen der Kostenprüfung ist die Feststellung der kalkulatorischen Restwerte des betriebsnotwendigen Vermögens durch die RegKH erforderlich. Nach § 6 und § 7 StromNEV sind die kalkulatorisch ermittelten Restwerte des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen AK/HK bzw. zu TNW und unter Berücksichtigung von Eigenkapital- und Fremdkapitalquote festzustellen, um kalkulatorische Abschreibungen und Eigenkapitalzinsen als Bestandteil des Ausgangsniveaus der Netzkosten zu berechnen.

Demnach wird das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 StromNEV aus den nachfolgend genannten Komponenten ermittelt:

|   |  |
|---|--|
|   | Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens<br>zu historischen AK/HK |
| + | Betriebsnotwendige Finanzanlagen   |
| + | Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen   |
| + | <u>Grundstücke zu historischen AK/HK</u>   |
| = | <u>Betriebsnotwendiges Vermögen (I)</u>  |

Nach § 7 StromNEV wird das betriebsnotwendige Vermögen aus den folgenden Komponenten ermittelt:

|   |  |
|---|--|
| + | Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)     |
| + | Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %) |
| + | Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK                                 |
| + | betriebsnotwendige Finanzanlagen   |
| + | betriebsnotwendiges Umlaufvermögen   |
| + | <u>Grundstücke zu historischen AK/HK</u>   |
| = | <u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>  |

Die Feststellungen der RegKH zu den einzelnen Komponenten des betriebsnotwendigen Vermögens sind den nachfolgenden Abschnitten zu entnehmen.

Ebenfalls Im Rahmen der Kostenprüfung erfolgt die Feststellung des kalkulatorischen Wertes des betriebsnotwendigen Eigenkapitals durch die RegKH. § 6 Abs. 2 StromNEV sieht einen Ermittlungsweg für die Eigenkapitalquote vor. Diese ist wiederum ein Parameter für die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV.

Demnach wird das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 StromNEV aus den nachfolgend genannten Komponenten ermittelt:

$$\begin{aligned} &= \text{Betriebsnotwendiges Vermögen (I)} \\ &- \text{Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil} \\ &- \text{Abzugskapital} \\ &- \underline{\text{Verzinsliches Fremdkapital}} \\ &= \underline{\underline{\text{Betriebsnotwendiges Eigenkapital (I)}}} \end{aligned}$$

Nach § 7 StromNEV wird das betriebsnotwendige Eigenkapital aus den folgenden Komponenten ermittelt:

$$\begin{aligned} &= \text{Betriebsnotwendiges Vermögen (II)} \\ &- \text{Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil} \\ &- \text{Abzugskapital} \\ &- \underline{\text{Verzinsliches Fremdkapital}} \\ &= \underline{\underline{\text{Betriebsnotwendiges Eigenkapital (II)}}} \end{aligned}$$

Die Feststellungen der RegKH zu den einzelnen Komponenten des betriebsnotwendigen Eigenkapital den nachfolgenden Abschnitten zu entnehmen.

## 1. Ermittlung des kalkulatorischen SAV

Die RegKH ermittelt den Wert des kalkulatorischen Sachanlagevermögens auf der Basis der vom Netzbetreiber in seinem EHB gemachten Angaben zum Sachanlagevermögen. Dabei werden die handelsrechtlichen Wertansätze auf der Basis der historischen AK/HK auf einen kalkulatorischen Wert umgerechnet.

### 1.1 Angaben des Netzbetreibers

#### Bilanzwerte des Anlagevermögens der Elektrizitätsverteilung (Netz) in Euro:

|             |   |                   |
|-------------|---|-------------------|
| <b>1.</b>   | <b>Anlagevermögen</b>   | <b>27.618.231</b> |
| <b>1.1.</b> | <b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>  | <b>263.224</b>    |
| 1.1.1       | Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte   |                   |
| 1.1.2       | Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 263.224           |
| 1.1.3       | Geschäfts- oder Firmenwert  |                   |
| 1.1.4       | geleistete Anzahlungen  |                   |
| <b>1.2.</b> | <b>Sachanlagen</b>  | <b>27.355.007</b> |
| 1.2.1       | Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken                                    | 703.066           |
| 1.2.2       | technische Anlagen und Maschinen  | 23.545.708        |
| 1.2.3       | andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung  | 297.342           |
| 1.2.4       | geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau   | 2.808.890         |
| 1.3.        | Finanzanlagen   | 0                 |
| 1.3.1       | Anteile an verbundenen Unternehmen  |                   |
| 1.3.2       | Ausleihungen an verbundene Unternehmen  |                   |
| 1.3.3       | Beteiligungen   |                   |
| 1.3.4       | Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht   |                   |
| 1.3.5       | Wertpapiere des Anlagevermögens   |                   |
| 1.3.6       | sonstige Ausleihungen   |                   |

## Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten des Sachanlagevermögens:

|  |              |
|--|--------------|
| Bezogen auf das Anschaffungsjahr Stand 31.12.2016: | 36.553.837 € |
|--|--------------|

|  |              |
|--|--------------|
| Bezogen auf das Anschaffungsjahr Stand 31.12.2021: | 53.345.742 € |
|--|--------------|

### 1.2 Feststellung des kalkulatorischen SAV durch die RegKH

#### 1.2.1 Hinzurechnungen und Kürzungen durch die RegKH

Die RegKH hat an den vom Netzbetreiber in seinem EHB angegebenen Werten für die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Sachanlagevermögens keine Änderungen durch Hinzurechnungen oder Kürzungen vorgenommen.

#### 1.2.2 Dokumentation der Anlagengruppen im EHB

In seinem EHB dokumentiert der Netzbetreiber in der Arbeitsmappe „B2.b.\_Kalk.\_SAV“ sein Sachanlagevermögen, aufgeteilt nach Anlagengruppen und Anschaffungsjahren. Die hier gemachten Angaben wurden im Rahmen der Kostenprüfung zwischen Netzbetreiber und RegKH abgestimmt.

Die RegKH hat dabei die SAV-Daten des EHB zur Kostenprüfung für das Basisjahr 2021 mit den SAV-Daten aus der Kostenprüfung für das Basisjahr 2016 (gemäß Anlage zum EOG-Beschluss) abgeglichen. Ferner erfolgte ein Abgleich mit den SAV-Daten aus den EHB zu dem Antrag auf Feststellung des Regulierungskontosaldos für das Jahr 2021.

Aus dem Abgleich ergab sich kein Korrekturbedarf hinsichtlich der SAV-Daten für die Kostenprüfung zum Basisjahr 2021. Das im EHB in der Arbeitsmappe „B2.b.\_Kalk.\_SAV“ dargestellte Sachanlagevermögen dient daher für die spätere Beschlussfassung der RegKH zu den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen sowie für alle sonstige Verfahren mit Bezug zum Sachanlagevermögen als verbindliche Referenzgröße. Eine zu den EHB-Angaben redundante Darstellung als separate Anlage des vorliegenden Prüfberichts oder eines späteren Beschlusses zu den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der vierten Regulierungsperiode ist daher entbehrlich.

### 1.2.3 Kalkulatorische Restwerte des betriebsnotwendigen SAV

Die RegKH stellt folgende Restwerte des betriebsnotwendigen SAV fest:

|  | Prüf-<br>ergebnis<br>01.01.2021<br>EUR | Prüf-<br>ergebnis<br>31.12.2021<br>EUR | Mittelwert<br>= Prüfergebnis<br>EUR |
|--|--|--|-------------------------------------|
| <b>Sachanlagen (Altanlagen zu AKHK, bis 31.12.2005)</b>              | <b>5.390.249</b>                       | <b>4.884.442</b>                       | <b>5.137.346</b>                    |
| Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens                | 0                                      | 0                                      | 0                                   |
| geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau                            | 0                                      | 0                                      | 0                                   |
| Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, ...                          | 0                                      | 0                                      | 0                                   |
| kalkulatorische Restwerte (Altanlagen zu AKHK bis 31.12.2005)        | 5.390.249                              | 4.884.442                              | 5.137.346                           |
| <b>Sachanlagen (Altanlagen zu TNW, bis 31.12.2005)</b>               | <b>7.341.107</b>                       | <b>6.656.235</b>                       | <b>6.998.671</b>                    |
| Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens                | 0                                      | 0                                      | 0                                   |
| Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau (nicht im SAV-Bogen erfasst) | 0                                      | 0                                      | 0                                   |
| Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, ...                          | 0                                      | 0                                      | 0                                   |
| kalkulatorische Restwerte (Altanlagen zu AKHK bis 31.12.2005)        | 7.341.107                              | 6.656.235                              | 6.998.671                           |
| <b>Sachanlagen (Neuanlagen, ab 2006)</b>                             | <b>30.506.784</b>                      | <b>30.768.181</b>                      | <b>30.637.482</b>                   |
| Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens                | 0                                      | 0                                      | 0                                   |
| Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau (nicht im SAV-Bogen erfasst) | 1.275.153                              | 2.808.960                              | 2.042.057                           |
| Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, ...                          | 457.157                                | 458.627                                | 457.892                             |
| kalkulatorische Restwerte (Neuanlagen, ab 2006)                      | 28.774.473                             | 27.500.594                             | 28.137.533                          |

Näheres ist der Anlage 2 zu diesem Bericht zu entnehmen.

#### 1.2.4 Feststellung der kalkulatorischen Abschreibungen

Auf der Basis des von ihr anerkannten betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens (siehe Abschnitt 1.2.3) stellt die RegKH die kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV als Bestandteil des Ausgangsniveaus der Netzkosten in folgender Höhe fest:

| Von der RegKH festgestellte Werte in EUR:                             |                  |
|---|------------------|
| <b>Kalkulatorische Abschreibungen<br/>Gesamt</b>                      | <b>1.875.615</b> |
| kalkulatorische Abschreibungen<br>(Altanlagen zu AKHK bis 31.12.2005) | 327.786          |
| kalkulatorische Abschreibungen<br>(Altanlagen zu TNW bis 31.12.2005)  | 273.949          |
| kalkulatorische Abschreibungen<br>(Neuanlagen ab 01.01.2006)          | 1.273.880        |

## 2. Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens

Die RegKH stellt die nachfolgend dargestellten weitere betriebsnotwendigen Vermögenswerte fest:

|   | Prüf-<br>ergebnis<br>01.01.2021<br>EUR | Prüf-<br>ergebnis<br>31.12.2021<br>EUR | Mittelwert<br>= Prüfergebnis<br>EUR |
|---|--|--|-------------------------------------|
| Finanzanlagen   | 0                                      | 0                                      | 0                                   |
| Umlaufvermögen  | 1.034.777                              | 1.034.777                              | 1.034.777                           |
| Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten                      | 0                                      | 0                                      | 0                                   |
| Aktive latente Steuern                                  | 0                                      | 0                                      | 0                                   |
| Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung | 0                                      | 0                                      | 0                                   |
| Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung             | 0                                      | 0                                      | 0                                   |

## **2.2 Kürzungen und Hinzurechnungen zum Betriebsvermögen**

### **2.1.1 Finanzanlagen**

Der Netzbetreiber weist kein Finanzanlagevermögen aus.

### **2.1.2 Umlaufvermögen**

Voraussetzung für die Anerkennung des Umlaufvermögens ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV, dass dieses betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich ist.

Der Netzbetreiber hat im Rahmen der Kostenprüfung sein Einverständnis erklärt, dass die Prüfung des Umlaufvermögens in einem pauschalierten Verfahren durchgeführt wird. Demnach wird die Höhe des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens auf 10 % (ein Zehntel) des als Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV für das Basisjahr 2020 von der Regulierungsbehörde bestimmten Kostenvolumens festgelegt:

|  |                    |
|--|--------------------|
| <b>Höhe des durch die RegKH pauschal festgestellten betriebsnotwendigen Umlaufvermögens:</b> | <b>1.034.777 €</b> |
|--|--------------------|

## **2.3 Festgestelltes betriebsnotwendiges Vermögen (I + II)**

Entsprechend der in den vorhergehenden Abschnitten dargelegten Prüfungsergebnissen stellt die RegKH das betriebsnotwendige Vermögen in folgender Höhe fest:

|   |                   |
|---|-------------------|
|   | <b>In Euro</b>    |
| Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 StromNEV | <b>36.809.605</b> |
| Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 StromNEV | <b>37.554.135</b> |

### 3. Ermittlung des Abzugskapitals

Das von der RegKH ermittelte Abzugskapital setzt sich wie folgt zusammen:

|   | Prüf-<br>ergebnis<br>01.01.2021<br>EUR | Prüf-<br>ergebnis<br>31.12.2021<br>EUR | Mittelwert<br>= Prüfergebnis<br>EUR |
|---|--|--|-------------------------------------|
| <b>Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten</b> | 2.956.627                              | 2.656.892                              | 2.806.759                           |
| <b>Rückstellungen</b>   | 105.632                                | 129.750                                | 117.691                             |
| <b>Verbindlichkeiten</b>  | 16.490.739                             | 19.864.522                             | 18.177.630                          |
| <b>Passiver Rechnungsabgrenzungsposten</b>  | 0                                      | 0                                      | 0                                   |
| <b>Passive latente Steuern</b>  | 0                                      | 0                                      | 0                                   |
| <b>Kapitalausgleichsposten</b>  | 0                                      | 0                                      | 0                                   |

Als Abzugskapital wird nach § 7 Abs. 2 StromNEV der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der folgenden Positionen angesetzt:

- Rückstellungen
- erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden
- unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten
- sonstige Verbindlichkeiten, soweit die Mittel dem Betreiber von Stromversorgungsnetzen zinslos zur Verfügung stehen.

§ 7 Abs. 1 S. 2.2. Hs. StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit sind das betriebsnotwendige Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen (BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07; OLG Stuttgart, Beschluss vom 07.04.2016, Az. 201 Kart 12/14).

### **3.1 Erhaltene Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge**

Die von Stromverbrauchenden Anschlussnehmern entrichteten Baukostenzuschüsse sind über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen. Die RegKH korrigiert die Restwerte der Baukostenzuschüsse auf die kalkulatorischen Werte. Baukostenzuschüsse, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (Vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

### **3.2 Kürzungen und Hinzurechnungen zum Abzugskapital**

Die RegKH hat den Anfangsbestand der BKZ angepasst und damit eine Hinzurechnung zu den vom Netzbetreiber gemeldeten Werten des Abzugskapitals vorgenommen. Ferner hat die RegKH die Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit Umlagen (EEG u. a.) gekürzt.

### **3.3 Feststellung des Abzugskapitals**

Entsprechend der in den vorhergehenden Abschnitten dargelegten Prüfungsergebnisse stellt die RegKH das Abzugskapital fest.

|  |                     |
|--|---------------------|
| <b>Höhe des durch die RegKH festgestellten Abzugskapitals:</b> | <b>21.154.581 €</b> |
|--|---------------------|

### **3.4 Verzinsliches Fremdkapital**

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist das betriebsnotwendige verzinsliche Fremdkapital grundsätzlich in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen.

#### 4. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung und kalkulatorische Gewerbesteuer

Entsprechend der in den vorhergehenden Abschnitten dargelegten Prüfungsergebnisse stellt die RegKH das betriebsnotwendige Eigenkapital und die sich daraus ergebenden Werte für die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung und Gewerbesteuer in folgender Höhe fest:

|   |         |  |               |        |   |
|---|---------|--|---------------|--------|---|
| <b>Berechnung der Eigenkapitalverzinsung</b>                              |         |  |               |        |   |
| AK/HK Historisch (einschl. Mittelwertbildung)                             |         |  |               |        |   |
| Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV                            |         |  | 36.809.605 €  |        |   |
| Abzugskapital gem. § 6 StromNEV   |         |  | -21.154.581 € |        |   |
| Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV                        |         |  | 15.655.024 €  |        |   |
| faktische Eigenkapitalquote § 6 StromNEV                                  |         |  | 42,53%        |        |   |
| Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV                                       |         | max. 40,0%, nicht unter 0%   | 40,00%        |        | FK-Quote: 60,00%                            |
| <b>AK/HK nach Quote (Historisch / Tagesneuwerte)</b>                      |         |  |               |        |   |
| Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV                            |         |  | 37.554.135 €  |        |   |
| Abzugskapital gem. § 7 Abs. 2 StromNEV                                    |         |  | -21.154.581 € |        |   |
| Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV                        |         |  | 16.399.554 €  |        |   |
| faktische Eigenkapitalquote § 7 StromNEV                                  |         |  | 43,67%        |        |   |
| Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV                                       |         | max. 40,0%, nicht unter 0%   | 40,00%        |        |   |
| <b>EK-Verzinsung</b>  |         |  |               |        |   |
| Anteil Neuanlagen an SAV (§ 7 Abs. 3 Satz 2 StromNEV)                     |         | anzusetzender Zinssatz   |               |        | anteilige Verzinsung                        |
| Anteil Altanlagen an SAV (§ 7 Abs. 3 Satz 3 StromNEV)                     |         |  |               |        | 83,89%                                      |
| Eigenkapital <= 40%   |         |  |               |        | 16,11%                                      |
| davon Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 Satz 1 StromNEV)                             |         |  | 15.021.654 €  |        |   |
| davon Altanlagen (§ 7 Abs. 4 Satz 2 StromNEV) - übriges Eigenkapital      |         | 5,07%  | 12.602.238 €  | 83,89% | 638.933 €                                   |
| Eigenkapital > 40% ("Überschließendes Eigenkapital"; § 7 Abs. 7 StromNEV) |         | 3,51%  | 2.419.416 €   | 16,11% | 84.921 €                                    |
| <b>Prüfsumme betriebsnotwendiges Eigenkapital / Summe EK-Verzinsung</b>   |         | 1,71%  | 1.377.900 €   |        | 23.562 €                                    |
|   |         |  | 16.399.554 €  |        | 747.417 €                                   |
| <b>Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer nach § 8 StromNEV</b>    |         |  |               |        |   |
| Eigenkapitalverzinsung  |         |  | 747.417 €     |        | Berechnungsmethodik Regulierungsbehörde     |
| GewSt.-Messzahl   | 3,50%   |  |               |        | entspr. dem Gewinn nach GewSt. und vor KSt. |
| Hebesatz (lt. Angabe Netzbetreiber)                                       | 420,00% | Quelle: EHB Kostenprüfung Strom, Register <B1_Kalk_Eigenkapital_GewSt> |               |        |   |
| Hebesatz (nach Prüfung)   | 420,00% | Hebesatz nach Prüfung  |               |        |   |
| Gewerbesteuer-Satz  | 14,700% |  |               |        |   |
| <b>Gewerbesteuer</b>  |         |  | 109.870 €     |        | = EK-Verzinsung x (M x H)                   |
| <b>EK-Verzinsung zzgl. kalk. GewSt.</b>                                   |         |  | 857.287 €     |        | entspr. dem Gewinn vor GewSt. und KSt.      |

## VI. Aufwandsgleiche Kosten und kostenmindernde Erlöse

### 1. Umsatzerlöse

#### 1.1 Umsatzerlöse aus Netzentgelten Strom

Es liegen keine für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigende Erlöse vor oder bestehende Erlöse sind ergebnisneutral und wurden vom Netzbetreiber bereits in seinem EHB gekürzt.

#### 1.2 Andere Erlöse

##### 1.2.1 Erträge aus der Auflösung von NAKB und BKZ

Die Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen bzw. aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen wurden seitens der RegKH für den Netzbetreiber in folgender Höhe festgestellt:

| Durch RegKH festgestellte<br>Erträge aus der Auflösung NAKB/BKZ |           |
|---|-----------|
| Netzbetreiber   | 299.736 € |

##### 1.2.2 Sonstige Erlöse

Die Erlöse des Netzbetreibers sowie die Hinzurechnungen und Kürzungen durch die RegKH sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

|               | Ausgangswert | Kürzung/<br>Hinzurechnung | Feststellung<br>RegKH |
|---------------|--------------|---------------------------|-----------------------|
| Netzbetreiber | 621.251 €    | 83.368 €                  | 704.619 €             |

Die RegKH nimmt eine Hinzurechnung eines Zehntels der vom Netzbetreiber vorab gekürzten Planungsleistungen (833.681 €; vgl. S. 11 d. Stellungnahme des Netzbetreibers vom 02.03.2023). vor. Die Hinzurechnung begründet sich aus den nicht abgrenzbaren Folgeeffekten auf den Netzbetrieb, die sich aus dem Projekt „Clever“ ergeben.

### 2. Bestandsveränderungen

Es liegen keine bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigenden Erlöse oder Aufwendungen vor.

### **3. Aktivierte Eigenleistungen**

Die Erträge des Netzbetreibers sowie die Hinzurechnungen und Kürzungen durch die RegKH sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

|               | <b>Ausgangs-<br/>wert</b> | <b>Kürzung/<br/>Hinzurechnung</b> | <b>Feststellung<br/>RegKH</b> |
|---------------|---------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| Netzbetreiber | 181.584 €                 | 0 €                               | 181.584 €                     |

### **4. Sonstige betriebliche Erträge**

#### **4.1 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen**

Es liegen keine für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigende Erträge vor oder bestehende Erträge sind ergebnisneutral und wurden vom Netzbetreiber bereits in seinem EHB gekürzt.

#### **4.2 Erträge aus Blindstrom**

Es liegen keine für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigende Erträge vor oder bestehende Erträge sind ergebnisneutral und wurden vom Netzbetreiber bereits in seinem EHB gekürzt.

#### **4.3 Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen**

Es liegen keine für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigende Erträge vor oder bestehende Erträge sind ergebnisneutral und wurden vom Netzbetreiber bereits in seinem EHB gekürzt.

#### **4.4 Erlöse aus Anlagenabgängen**

Es liegen keine für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigende Erträge vor oder bestehende Erträge sind ergebnisneutral und wurden vom Netzbetreiber bereits in seinem EHB gekürzt.

#### 4.5 Andere sonstige betriebliche Erträge

Die Erträge des Netzbetreibers sowie die Hinzurechnungen und Kürzungen durch die RegKH sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

|               | <b>Ausgangs-<br/>wert</b> | <b>Kürzung/<br/>Hinzurechnung</b> | <b>Feststellung<br/>RegKH</b> |
|---------------|---------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| Netzbetreiber | 29.130 €                  | 0 €                               | 29.130 €                      |

### 5. Materialkosten

#### 5.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Aufwendungen des Netzbetreibers sowie die Hinzurechnungen und Kürzungen durch die RegKH sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

|               | <b>Ausgangs-<br/>wert</b> | <b>Kürzung/<br/>Hinzurechnung</b> | <b>Feststellung<br/>RegKH</b> |
|---------------|---------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| Netzbetreiber | 369.379 €                 | -19.723 €                         | 349.656 €                     |

Nähere Erläuterungen sind den nachfolgenden Abschnitten zu entnehmen.

##### 5.1.1 Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie

Auf die Darstellung in Kapitel IV. Abschnitt 4. wird verwiesen. Die Aufwendungen des Netzbetreibers sowie die Hinzurechnungen und Kürzungen durch die RegKH sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

|               | <b>Ausgangs-<br/>wert</b> | <b>Kürzung/<br/>Hinzurechnung</b> | <b>Feststellung<br/>RegKH</b> |
|---------------|---------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| Netzbetreiber | 230.853 €                 | 0 €                               | 230.853 €                     |

### **5.1.2 Aufwendungen für die Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen**

Die Aufwendungen des Netzbetreibers sowie die Hinzurechnungen und Kürzungen durch die RegKH sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

|               | <b>Ausgangswert</b> | <b>Kürzung/<br/>Hinzurechnung</b> | <b>Feststellung<br/>RegKH</b> |
|---------------|---------------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| Netzbetreiber | 19.723 €            | -19.723 €                         | 0 €                           |

Die RegKH kürzt die Aufwendungen, da diese grundsätzlich ergebnisneutral sind.

### **5.1.3 Betriebsverbrauch**

Es liegen keine für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigende Aufwendungen vor oder bestehende Aufwendungen sind ergebnisneutral und wurden vom Netzbetreiber bereits in seinem EHB gekürzt.

### **5.1.4 Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen**

Es liegen keine für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigende Aufwendungen vor oder bestehende Aufwendungen sind ergebnisneutral und wurden vom Netzbetreiber bereits in seinem EHB gekürzt.

### **5.1.5 Konzessionsabgabe**

Es liegen keine für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigende Aufwendungen vor oder bestehende Aufwendungen sind ergebnisneutral und wurden vom Netzbetreiber bereits in seinem EHB gekürzt.

### **5.1.6 Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus**

Es liegen keine für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigende Aufwendungen vor oder bestehende Aufwendungen sind ergebnisneutral und wurden vom Netzbetreiber bereits in seinem EHB gekürzt.

### **5.1.7 Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich**

Es liegen keine für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigende Aufwendungen vor oder bestehende Aufwendungen sind ergebnisneutral und wurden vom Netzbetreiber bereits in seinem EHB gekürzt.

### **5.1.8 Aufwendungen für die Offshorennetzumlage (ONU)**

Es liegen keine für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigende Aufwendungen vor oder bestehende Aufwendungen sind ergebnisneutral und wurden vom Netzbetreiber bereits in seinem EHB gekürzt.

### **5.1.9 Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV**

Es liegen keine für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigende Aufwendungen vor oder bestehende Aufwendungen sind ergebnisneutral und wurden vom Netzbetreiber bereits in seinem EHB gekürzt.

### **5.1.10 Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten**

Es liegen keine für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigende Aufwendungen vor oder bestehende Aufwendungen sind ergebnisneutral und wurden vom Netzbetreiber bereits in seinem EHB gekürzt.

### **5.1.11 Sonstiges**

Die Aufwendungen des Netzbetreibers sowie die Hinzurechnungen und Kürzungen durch die RegKH sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

|               | <b>Ausgangswert</b> | <b>Kürzung/<br/>Hinzurechnung</b> | <b>Feststellung<br/>RegKH</b> |
|---------------|---------------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| Netzbetreiber | 118.803 €           | 0 €                               | 118.803 €                     |

## **5.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen**

### **5.2.1 Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber**

Die Aufwendungen des Netzbetreibers sowie die Hinzurechnungen und Kürzungen durch die RegKH sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

|               | <b>Ausgangswert</b> | <b>Kürzung/<br/>Hinzurechnung</b> | <b>Feststellung<br/>RegKH</b> |
|---------------|---------------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| Netzbetreiber | 4.003.340 €         | 0 €                               | 4.003.340 €                   |

### **5.2.2 Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten**

Es liegen keine für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigende Aufwendungen vor oder bestehende Aufwendungen sind ergebnisneutral und wurden vom Netzbetreiber bereits in seinem EHB gekürzt.

### **5.2.3 Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur**

Es liegen keine für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigende Aufwendungen vor oder bestehende Aufwendungen sind ergebnisneutral und wurden vom Netzbetreiber bereits in seinem EHB gekürzt.

### **5.2.4 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung**

Es liegen keine für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigende Erträge vor oder bestehende Erträge sind ergebnisneutral und wurden vom Netzbetreiber bereits in seinem EHB gekürzt.

### **5.2.5 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen**

Die Aufwendungen des Netzbetreibers sowie die Hinzurechnungen und Kürzungen durch die RegKH sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

|               | <b>Ausgangswert</b> | <b>Kürzung/<br/>Hinzurechnung</b> | <b>Feststellung<br/>RegKH</b> |
|---------------|---------------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| Netzbetreiber | 861.024 €           | 0 €                               | 861.024 €                     |

### 5.2.6 Sonstiges

Die Aufwendungen des Netzbetreibers sowie die Hinzurechnungen und Kürzungen durch die RegKH sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

|               | <b>Ausgangswert</b> | <b>Kürzung/<br/>Hinzurechnung</b> | <b>Feststellung<br/>RegKH</b> |
|---------------|---------------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| Netzbetreiber | 379 €               | 0 €                               | 379 €                         |

### 6. Personalkosten

Die Aufwendungen des Netzbetreibers sowie die Hinzurechnungen und Kürzungen durch die RegKH sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

|               | <b>Ausgangswert</b> | <b>Kürzung/<br/>Hinzurechnung</b> | <b>Feststellung<br/>RegKH</b> |
|---------------|---------------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| Netzbetreiber | 2.228.652 €         | 0 €                               | 228.652 €                     |

Abweichend vom Berichtsentwurf nimmt die RegKH die Kürzung der Personalkosten vollständig zurück. Auf die Stellungnahme des Netzbetreibers wird verwiesen. Im Rahmen der mündlichen Erörterung hat der Netzbetreiber ferner die aktuelle Schlüsselung der Personalkosten im Gesamtkonzern dargelegt, die grundsätzlich für den Netzbetrieb günstiger ausfällt, da nicht alle möglicherweise verteilungsfähige Kosten berücksichtigt werden.

### 7. Abschreibungen

Die handelsrechtlichen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen werden durch die von der RegKH ermittelten kalkulatorischen Abschreibungen ersetzt.

Auf die Darstellung in Kapitel V. Abschnitt 1.2.4 wird verwiesen.

## 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

### 8.1 Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge

Die Aufwendungen des Netzbetreibers sowie die Hinzurechnungen und Kürzungen durch die RegKH sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

|               | <b>Ausgangswert</b> | <b>Kürzung/<br/>Hinzurechnung</b> | <b>Feststellung<br/>RegKH</b> |
|---------------|---------------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| Netzbetreiber | 47.241 €            | 0 €                               | 47.241 €                      |

### 8.2 Versicherungen

Die Aufwendungen des Netzbetreibers sowie die Hinzurechnungen und Kürzungen durch die RegKH sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

|               | <b>Ausgangswert</b> | <b>Kürzung/<br/>Hinzurechnung</b> | <b>Feststellung<br/>RegKH</b> |
|---------------|---------------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| Netzbetreiber | 276 €               | 0 e                               | 276 €                         |

### 8.3 Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften

Die Aufwendungen des Netzbetreibers sowie die Hinzurechnungen und Kürzungen durch die RegKH sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

|               | <b>Ausgangswert</b> | <b>Kürzung/<br/>Hinzurechnung</b> | <b>Feststellung<br/>RegKH</b> |
|---------------|---------------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| Netzbetreiber | 2.868 €             | 0 €                               | 2.868 €                       |

#### 8.4 Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten

Die Aufwendungen des Netzbetreibers sowie die Hinzurechnungen und Kürzungen durch die RegKH sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

|               | <b>Ausgangswert</b> | <b>Kürzung/<br/>Hinzurechnung</b> | <b>Feststellung<br/>RegKH</b> |
|---------------|---------------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| Netzbetreiber | 1.328 €             | 0 €                               | 1.328 €                       |

#### 8.5 Rechts- und Beratungskosten

Die Aufwendungen des Netzbetreibers sowie die Hinzurechnungen und Kürzungen durch die RegKH sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

|               | <b>Ausgangswert</b> | <b>Kürzung/<br/>Hinzurechnung</b> | <b>Feststellung<br/>RegKH</b> |
|---------------|---------------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| Netzbetreiber | 331.251 €           | -102.186 €                        | 229.064 €                     |

Die RegKH kürzt die Rechts- und Beratungskosten um einen Sondereffekt (vgl. Stellungnahme des Netzbetreibers vom 02.03.2023, S. 24). Von in diesem Zusammenhang geltend gemachten 127.733 € werden 20 % (25.547 €) anerkannt.

#### 8.6 Sponsoring, Werbung, Spenden

Es liegen keine für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigende Aufwendungen vor oder bestehende Aufwendungen sind ergebnisneutral und wurden vom Netzbetreiber bereits in seinem EHB gekürzt

#### 8.7 Reisekosten und Auslösungen

Die Aufwendungen des Netzbetreibers sowie die Hinzurechnungen und Kürzungen durch die RegKH sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

|               | <b>Ausgangswert</b> | <b>Kürzung/<br/>Hinzurechnung</b> | <b>Feststellung<br/>RegKH</b> |
|---------------|---------------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| Netzbetreiber | 7.799 €             | 0 €                               | 7.799 €                       |

Der Netzbetreiber hat eine Hinzurechnung vorgenommen, um die pandemiebedingten Besonderheiten des Basisjahres auszugleichen.

## 8.8 Bewirtung und Geschenke

Die Aufwendungen des Netzbetreibers sowie die Hinzurechnungen und Kürzungen durch die RegKH sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

|               | <b>Ausgangswert</b> | <b>Kürzung/<br/>Hinzurechnung</b> | <b>Feststellung<br/>RegKH</b> |
|---------------|---------------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| Netzbetreiber | 1.198 €             | -1.198 €                          | 0 €                           |

Nach Auffassung der RegKH sind Bewirtungsaufwendungen für den effizienten Netzbetrieb entbehrlich. Daher kürzt die RegKH die vom Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen vollständig.

## 8.9 Wartung und Instandsetzung

Die Aufwendungen des Netzbetreibers sowie die Hinzurechnungen und Kürzungen durch die RegKH sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

|               | <b>Ausgangswert</b> | <b>Kürzung/<br/>Hinzurechnung</b> | <b>Feststellung<br/>RegKH</b> |
|---------------|---------------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| Netzbetreiber | 2.584 €             | 0 €                               | 2.584 €                       |

## 8.10 Einzelwertberichtigung auf Forderungen

Es liegen keine für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigende Aufwendungen vor oder bestehende Aufwendungen sind ergebnisneutral und wurden vom Netzbetreiber bereits in seinem EHB gekürzt.

## 8.11 Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen

Es liegen keine für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigende Aufwendungen vor oder bestehende Aufwendungen sind ergebnisneutral und wurden vom Netzbetreiber bereits in seinem EHB gekürzt.

## 8.12 Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV

Es liegen keine für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigende Aufwendungen vor oder bestehende Aufwendungen sind ergebnisneutral und wurden vom Netzbetreiber bereits in seinem EHB gekürzt.

### **8.13 Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang**

Es liegen keine für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigende Aufwendungen vor oder bestehende Aufwendungen sind ergebnisneutral und wurden vom Netzbetreiber bereits in seinem EHB gekürzt.

### **8.14 Weitere sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die Aufwendungen des Netzbetreibers sowie die Hinzurechnungen und Kürzungen durch die RegKH sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

|               | <b>Ausgangswert</b> | <b>Kürzung/<br/>Hinzurechnung</b> | <b>Feststellung<br/>RegKH</b> |
|---------------|---------------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| Netzbetreiber | 805.679 €           | 0 €                               | 805.679 €                     |

### **9. Erträge aus Beteiligungen, Wertpapieren, Zinsen und ähnliche Erträge**

Es liegen keine für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigende Erträge vor oder bestehende Erträge sind ergebnisneutral und wurden vom Netzbetreiber bereits in seinem EHB gekürzt.

### **10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens**

Es liegen keine für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigende Aufwendungen vor oder bestehende Aufwendungen sind ergebnisneutral und wurden vom Netzbetreiber bereits in seinem EHB gekürzt.

### **11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Die Aufwendungen des Netzbetreibers sowie die Hinzurechnungen und Kürzungen durch die RegKH sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

|               | <b>Ausgangswert</b> | <b>Kürzung/<br/>Hinzurechnung</b> | <b>Feststellung<br/>RegKH</b> |
|---------------|---------------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| Netzbetreiber | 199.719 €           | 0 €                               | 199.719 €                     |

## 12. Sonstige Steuern

Die Aufwendungen des Netzbetreibers sowie die Hinzurechnungen und Kürzungen durch die RegKH sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

|               | <b>Ausgangs-<br/>wert</b> | <b>Kürzung/<br/>Hinzurechnung</b> | <b>Feststellung<br/>RegKH</b> |
|---------------|---------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| Netzbetreiber | 1.835 €                   | 0 €                               | 1.835 €                       |

## 13. Kalkulatorische Abschreibungen

Auf die Darstellung in Kapitel V. Abschnitt 1.2.4 wird verwiesen.

## 14. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Auf die Darstellung in Kapitel V. Abschnitt 4. wird verwiesen.

## 15. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Auf die Darstellung in Kapitel V. Abschnitt 4. wird verwiesen.

# HESSEN



## **Regulierungskammer Hessen (RegKH)**

**Anlage 1 zum  
RegKH Prüfbericht Kostenprüfung Strom 4. RegP. RV**

**Qualifizierte Datenquittung**

|   |                                      |                                    |
|---|--------------------------------------|------------------------------------|
| <b>Angaben zum geprüften Unternehmen</b><br><br>(nachfolgend Netzbetreiber genannt) | Adressdaten:                         | Energieversorgung Rüsselsheim GmbH |
|   |                                      | Walter-Flex-Straße 74              |
|   |                                      | 65428 Rüsselsheim                  |
|   | Geschäftsführung:                    | Hans-Peter Scheerer                |
|   | Regulierungsmanager:                 | Sascha Sumner                      |
|   | BNetzA-Betriebsnummer:               | 10003230                           |
|   | RegKH-Betriebsnummer:                | 622                                |
| RegKH-Aktenzeichen:   | III-075-s-10-IV-0622-02#007 und #008 |                                    |

Auf die Anlagen der Berichtsentwürfe wird verwiesen.

| Anschaffungs-<br>jahr          | AKHK<br>31.12.2016<br>laut NB | Prüfergebnis LRB  | Berücksichtigte Restwerte |                         |                         |                         | TNW<br>EB<br>31.12.2021 |
|--------------------------------|-------------------------------|-------------------|---------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
|                                |                               |                   | AHK<br>AB<br>01.01.2021   | AHK<br>EB<br>31.12.2021 | TNW<br>AB<br>01.01.2021 | TNW<br>EB<br>31.12.2021 |                         |
| AJ 2006                        | 491.447                       | 491.447           | 265.523                   | 250.461                 | 265.523                 | 250.461                 |                         |
| AJ 2007                        | 391.387                       | 391.387           | 220.558                   | 208.356                 | 220.558                 | 208.356                 |                         |
| AJ 2008                        | 550.278                       | 550.278           | 321.188                   | 303.566                 | 321.188                 | 303.566                 |                         |
| AJ 2009                        | 1.453.565                     | 1.453.565         | 973.212                   | 933.183                 | 973.212                 | 933.183                 |                         |
| AJ 2010                        | 2.203.463                     | 2.203.463         | 1.506.120                 | 1.442.726               | 1.506.120               | 1.442.726               |                         |
| AJ 2011                        | 2.001.432                     | 2.001.432         | 1.378.293                 | 1.315.979               | 1.378.293               | 1.315.979               |                         |
| AJ 2012                        | 2.212.364                     | 2.212.364         | 1.582.835                 | 1.512.887               | 1.582.835               | 1.512.887               |                         |
| AJ 2013                        | 1.775.031                     | 1.775.031         | 1.314.579                 | 1.257.023               | 1.314.579               | 1.257.023               |                         |
| AJ 2014                        | 3.338.551                     | 3.338.551         | 2.457.609                 | 2.331.760               | 2.457.609               | 2.331.760               |                         |
| AJ 2015                        | 1.834.713                     | 1.834.713         | 1.403.539                 | 1.331.677               | 1.403.539               | 1.331.677               |                         |
| AJ 2016                        | 2.176.327                     | 2.176.327         | 1.782.350                 | 1.703.555               | 1.782.350               | 1.703.555               |                         |
| AJ >=2017                      | 0                             | 16.791.905        | 15.568.667                | 14.909.423              | 15.568.667              | 14.909.423              |                         |
| AJ 2007-2016 (Übergangssockel) | 17.937.111                    | 17.937.111        | 12.940.283                | 12.340.710              | 12.940.283              | 12.340.710              |                         |
| Neuanlagen (>=2006)            | 18.428.559                    | 35.220.464        | 28.774.473                | 27.500.594              | 28.774.473              | 27.500.594              |                         |
| Altanlagen (<=2005)            | 18.125.278                    | 18.125.278        | 5.390.249                 | 4.884.442               | 7.341.107               | 6.656.235               |                         |
| <b>Gesamt I</b>                | <b>36.553.837</b>             | <b>53.345.742</b> | <b>34.164.722</b>         | <b>32.385.036</b>       | <b>36.115.580</b>       | <b>34.156.829</b>       |                         |
| Abweichung                     | i.O.                          | i.O.              |                           |                         |                         |                         |                         |
| <b>Gesamt II</b>               | <b>36.553.837</b>             | <b>53.345.742</b> |                           |                         |                         |                         |                         |
| <b>Aufteilung Neuanlagen</b>   |                               |                   |                           |                         |                         |                         |                         |
| Neuanlagen (2006)              | 491.447                       | 491.447           | 265.523                   | 250.461                 |                         |                         |                         |
| Neuanlagen (2007-2016)         | 17.937.111                    | 17.937.111        | 12.940.283                | 12.340.710              |                         |                         |                         |
| Neuanlagen (>=2017)            | 0                             | 16.791.905        | 15.568.667                | 14.909.423              |                         |                         |                         |
| Neuanlagen (>=2006)            | 18.428.559                    | 35.220.464        | 28.774.473                | 27.500.594              |                         |                         |                         |

|                               |                               |
|-------------------------------|-------------------------------|
| <b>Netzbetreiber:</b>         |                               |
| <b>NB-Nr.:</b>                |                               |
| <b>EHB für (Eigenschaft):</b> | <b>Verteilernetzbetreiber</b> |

|   | Netzbetreiber                                |  |  |  | Von der RegKH anerkannte Kosten in € |
|---|--|--|--|--|--------------------------------------|
|   | Werte des Netzbetreibers Basisjahr 2021 in € | Saldo der Kürzungen und Hinzurechnungen in € |  |  |                                      |
|   |  |  |  |  |                                      |
| <b>1. Umsatzerlöse</b>  | <b>920.987</b>                               | <b>83.368</b>                                |  |  | <b>1.004.355</b>                     |
| <b>1.A. Umsatzerlöse aus Netzentgelten Strom</b>  | <b>0</b>                                     | <b>0</b>                                     |  |  | <b>0</b>                             |
| 1.1. Erlöse aus Netzentgelten Elektrizität (inkl. Messung und Messstellenbetrieb)               |  |  |  |  |                                      |
| 1.2. Erlöse aus Vereinbarungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV                                       |  |  |  |  |                                      |
| 1.3. Erlöse gemäß § 3 KAV   |  |  |  |  |                                      |
| 1.4. Erlöse aus Vereinbarungen gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV                                  |  |  |  |  |                                      |
| 1.5. Erlöse aus Vereinbarungen gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV                                  |  |  |  |  |                                      |
| 1.6. Erlöse aus der Überlassung singular genutzter Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV    |  |  |  |  |                                      |
| 1.7. Erlöse aus Vereinbarungen gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV                                       |  |  |  |  |                                      |
| 1.8. Erlöse aus Rückspeisung an den vorgelagerten Netzbetreiber                                 |  |  |  |  |                                      |
| 1.9. sonstige Erlöse aus Netzentgelten Elektrizität   |  |  |  |  |                                      |
| 1.10. Erlöse aus sonstigen Netzentgelten (z. B. Gas)  |  |  |  |  |                                      |
| <b>1.B. Andere Erlöse</b>   | <b>920.987</b>                               | <b>83.368</b>                                |  |  | <b>1.004.355</b>                     |
| 1.11. Konzessionsabgabe   | 0  | +0   |  |  | 0                                    |
| 1.12. Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus  | 0  | +0   |  |  | 0                                    |
| 1.13. Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich   | 0  | +0   |  |  | 0                                    |
| 1.14. Erlöse aus der Offshorenetzumlage (ONU)   | 0  | +0   |  |  | 0                                    |
| 1.15. Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV | 0  | +0   |  |  | 0                                    |
| 1.16. Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten                                | 0  | +0   |  |  | 0                                    |

|             |   |                  |                |                  |
|-------------|---|------------------|----------------|------------------|
| 1.17.       | Erträge aus der Auflösung von Netzanchlusskostenbeiträgen   | 0                | +0             | 0                |
| 1.18.       | Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen   | 299.736          | +0             | 299.736          |
| 1.19.       | Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen  | 0                | +0             | 0                |
| 1.20.       | sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)   | 621.251          | +83.368        | 704.619          |
| <b>2.</b>   | <b>Bestandsveränderungen</b>  | <b>0</b>         | <b>0</b>       | <b>0</b>         |
| <b>3.</b>   | <b>aktivierte Eigenleistungen</b>   | <b>181.584</b>   | <b>0</b>       | <b>181.584</b>   |
| <b>4.</b>   | <b>sonstige betriebliche Erträge</b>  | <b>29.130</b>    | <b>0</b>       | <b>29.130</b>    |
| 4.1.        | Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen  | 0                | +0             | 0                |
| 4.2.        | Erträge aus Blindstrom  | 0                | +0             | 0                |
| 4.3.        | Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen  | 0                | +0             | 0                |
| 4.4.        | Erlöse aus Anlagenabgängen  | 0                | +0             | 0                |
| 4.5.        | andere sonstige betriebliche Erträge  | 29.130           | +0             | 29.130           |
| <b>5.</b>   | <b>Materialkosten</b>   | <b>5.234.121</b> | <b>-19.723</b> | <b>5.214.399</b> |
| <b>5.1.</b> | <b>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</b>   | <b>369.379</b>   | <b>-19.723</b> | <b>349.656</b>   |
| 5.1.1.      | Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie   | 230.853          | 0              | 230.853          |
| 5.1.2.      | Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen                                       | 19.723           | -19.723        | 0                |
| 5.1.2.1.    | nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)  | 0                | +0             | 0                |
| 5.1.2.2.    | nach KWKG   | 19.723           | -19.723        | 0                |
| 5.1.2.3.    | nach § 18 StromNEV  | 0                | +0             | 0                |
| 5.1.2.4.    | Einspeisemanagement-Maßnahmen   | 0                | +0             | 0                |
| 5.1.3.      | Betriebsverbrauch   | 0                | +0             | 0                |
| 5.1.4.      | Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen | 0                | +0             | 0                |
| 5.1.5.      | Konzessionsabgabe   | 0                | +0             | 0                |
| 5.1.6.      | Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus  | 0                | +0             | 0                |
| 5.1.7.      | Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich   | 0                | +0             | 0                |
| 5.1.8.      | Aufwendungen für die Offshorenetzumlage (ONU)   | 0                | +0             | 0                |
| 5.1.9.      | Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV                       | 0                | +0             | 0                |

|             |   |                  |          |                  |
|-------------|---|------------------|----------|------------------|
| 5.1.10.     | Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten  | 0                | +0       | 0                |
| 5.1.11.     | Sonstiges   | 118.803          | +0       | 118.803          |
| <b>5.2.</b> | <b>Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>   | <b>4.864.743</b> | <b>0</b> | <b>4.864.743</b> |
| 5.2.1.      | Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber   | 4.003.340        | 0        | 4.003.340        |
| 5.2.1.1.    | Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Leistung/Arbeit)  | 3.857.802        | +0       | 3.857.802        |
| 5.2.1.2.    | Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Messstellenbetrieb)   | 10.140           | +0       | 10.140           |
| 5.2.1.3.    | Aufwendungen für Netzreservekapazität   | 0                | +0       | 0                |
| 5.2.1.4.    | Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber   | 0                | +0       | 0                |
| 5.2.1.5.    | Aufwendungen für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV                                      | 135.398          | +0       | 135.398          |
| 5.2.1.6.    | Sonstiges   | 0                | +0       | 0                |
| 5.2.2.      | Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten   | 0                | +0       | 0                |
| 5.2.3.      | Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur  | 0                | +0       | 0                |
| 5.2.4.      | Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung   | 0                | +0       | 0                |
| 5.2.5.      | Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen                                   | 861.024          | +0       | 861.024          |
| 5.2.6.      | Sonstiges   | 379              | +0       | 379              |
| <b>6.</b>   | <b>Personalkosten</b>   | <b>2.228.652</b> | <b>0</b> | <b>2.228.652</b> |
| 6.1.        | Löhne und Gehälter  | 1.792.383        | 0        | 1.792.383        |
| 6.2.        | Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung                                       | 436.269          | 0        | 436.269          |
| 6.2.1.      | Altersversorgung  | 103.611          | +0       | 103.611          |
| 6.2.2.      | soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen   | 332.659          | +0       | 332.659          |
| <b>7.</b>   | <b>Abschreibungen</b>   | <b>0</b>         | <b>0</b> | <b>0</b>         |
| 7.1.        | Immaterielles Anlagevermögen  | 0                | 0        | 0                |
| 7.1.1.      | Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 0                | +0       | 0                |
| 7.1.2.      | Sonstiges   | 0                | +0       | 0                |
| 7.2.        | Abschreibungen Sachanlagevermögen   |                  |          |                  |

|            |   |                  |                 |                  |
|------------|---|------------------|-----------------|------------------|
| 7.3.       | Abschreibungen Umlaufvermögen   | 0                | +0              | 0                |
| <b>8.</b>  | <b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>   | <b>1.200.224</b> | <b>-103.385</b> | <b>1.096.839</b> |
| 8.1.       | Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge                              | 47.241           | +0              | 47.241           |
| 8.2.       | Versicherungen  | 276              | +0              | 276              |
| 8.3.       | Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften   | 2.868            | +0              | 2.868            |
| 8.4.       | Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten  | 1.328            | +0              | 1.328            |
| 8.5.       | Rechts- und Beratungskosten   | 331.251          | -102.186        | 229.064          |
| 8.6.       | Sponsoring, Werbung, Spenden  | 0                | +0              | 0                |
| 8.7.       | Reisekosten und Auslösungen   | 7.799            | +0              | 7.799            |
| 8.8.       | Bewirtung und Geschenke   | 1.198            | -1.198          | 0                |
| 8.9.       | Wartung und Instandsetzung  | 2.584            | +0              | 2.584            |
| 8.10.      | Einzelwertberichtigungen auf Forderungen  | 0                | +0              | 0                |
| 8.11.      | Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen  | 0                | +0              | 0                |
| 8.12.      | Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV                                 | 0                | +0              | 0                |
| 8.13.      | Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang  | 0                | +0              | 0                |
| 8.14.      | Sonstiges   | 805.679          | +0              | 805.679          |
| <b>9.</b>  | <b>Erträge aus Beteiligungen</b>  | <b>0</b>         | <b>0</b>        | <b>0</b>         |
| 9.1.       | Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen  | 0                | +0              | 0                |
| 9.2.       | Sonstiges   | 0                | +0              | 0                |
| <b>10.</b> | <b>Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens</b>                      | <b>0</b>         | <b>0</b>        | <b>0</b>         |
| 10.1.      | Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von verbundenen Unternehmen | 0                | +0              | 0                |
| 10.2.      | Sonstiges   | 0                | +0              | 0                |
| <b>11.</b> | <b>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>   | <b>0</b>         | <b>0</b>        | <b>0</b>         |
| 11.1.      | Erträge aus Finanzanlagen   | 0                | 0               | 0                |
| 11.1.1.    | Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen   | 0                | +0              | 0                |
| 11.1.2.    | Erträge aus Cash-Pooling  | 0                | +0              | 0                |
| 11.1.3.    | Sonstiges   | 0                | +0              | 0                |

|            |   |                |                |
|------------|---|----------------|----------------|
| 11.2.      | Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen                             | 0              | 0              |
| 11.2.1.    | Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen                                  | 0              | +0             |
| 11.2.2.    | Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash Pooling)                | 0              | +0             |
| 11.2.3.    | Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 0              | +0             |
| 11.2.4.    | Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen   | 0              | +0             |
| 11.3.      | Erträge aus Wertpapieren  | 0              | 0              |
| 11.4.      | Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten                 | 0              | 0              |
| 11.5.      | andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge   | 0              | 0              |
| <b>12.</b> | <b>Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>         | <b>0</b>       | <b>0</b>       |
| <b>13.</b> | <b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>   | <b>288.213</b> | <b>288.213</b> |
| 13.1.      | gegenüber verbundenen Unternehmen   | 288.048        | +0             |
| 13.2.      | gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht                     | 0              | +0             |
| 13.3.      | gegenüber Kreditinstituten  | 0              | +0             |
| 13.4.      | Zinszuführungen zu Rückstellungen   | 165            | +0             |
| 13.5.      | Sonstiges   | 0              | +0             |
| <b>14.</b> | <b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>                                     |                |                |
| <b>15.</b> | <b>Außerordentliche Erträge</b>   |                |                |
| <b>16.</b> | <b>Außerordentliche Aufwendungen</b>  |                |                |
| <b>17.</b> | <b>Außerordentliches Ergebnis</b>   |                |                |
| <b>18.</b> | <b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>   |                |                |
| <b>19.</b> | <b>Sonstige Steuern</b>   | <b>1.835</b>   | <b>0</b>       |
| <b>20.</b> | <b>Erträge aus Verlustübernahme</b>   |                |                |
| <b>21.</b> | <b>Aufwendungen aus Gewinnabführung</b>   |                |                |
| <b>22.</b> | <b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>  |                |                |
| <b>23.</b> | <b>Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</b>  |                |                |
| <b>24.</b> | <b>Einstellung in Gewinnrücklagen</b>   |                |                |

|            |  |                   |                   |
|------------|--|-------------------|-------------------|
| <b>25.</b> | <b>Bilanzgewinn</b>  |                   |                   |
|            | <b>Kalkulatorische Abschreibungen</b>                              | <b>1.875.614</b>  | <b>1.875.615</b>  |
|            | kalkulatorische Abschreibungen (Altanlagen zu AKHK bis 31.12.2005) |                   | 327.786           |
|            | kalkulatorische Abschreibungen (Altanlagen zu TNW bis 31.12.2005)  |                   | 273.949           |
|            | kalkulatorische Abschreibungen (Neuanlagen ab 01.01.2006)          |                   | 1.273.880         |
|            | <b>Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung</b>                      | <b>1.111.033</b>  | <b>747.417</b>    |
|            | <b>Kalkulatorische Gewerbesteuer</b>                               | <b>163.322</b>    | <b>109.870</b>    |
|            | <b>Netzkosten</b>  | <b>10.971.313</b> | <b>10.347.771</b> |
|            |  | <b>+0</b>         |                   |
|            |  |                   |                   |
|            |  |                   |                   |
|            |  | <b>-363.616</b>   |                   |
|            |  | <b>-53.452</b>    |                   |
|            |  | <b>-623.543</b>   |                   |

**Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 und Anlage 2a ARegV**

|                               |   |                  |
|-------------------------------|---|------------------|
| <b>Netzbetreiber:</b>         | <b>Energieversorgung Rüsselsheim GmbH</b> |                  |
| <b>NB-Nr.:</b>                | <b>10003230</b>                           | <b>NG-Nr.: 1</b> |
| <b>EHB für (Eigenschaft):</b> | <b>Verteilernetzbetreiber</b>             |                  |

**Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 und Anlage 2a ARegV - Konsolidierte Werte**

|             | <b>2024</b>      | <b>2025</b>      | <b>2026</b>      | <b>2027</b>      | <b>2028</b>      |
|-------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| <b>KKAb</b> |                  |                  |                  |                  |                  |
| AB(t)       | 191.893 €        | 232.258 €        | 299.325 €        | 341.324 €        | 368.297 €        |
| EKZ(t)      | 142.188 €        | 172.290 €        | 201.653 €        | 230.237 €        | 258.381 €        |
| GewSt(t)    | 20.902 €         | 25.327 €         | 29.643 €         | 33.845 €         | 37.982 €         |
| FKZ(t)      | 57.673 €         | 70.610 €         | 83.123 €         | 95.206 €         | 107.016 €        |
|             | <b>412.656 €</b> | <b>500.484 €</b> | <b>613.744 €</b> | <b>700.611 €</b> | <b>771.676 €</b> |

**Konsolidiertes Ergebnis des Netzbetreibers:**

| Anlage 2-7                                |  |  |                              | TOTEV   |   | sTOTEV   |   | Differenz TOTEV sTOTEV |                   |
|---|--|--|------------------------------|---|---|--|---|------------------------|-------------------|
| Ziffer                                    | Kosten- oder Erlösart  | anerkannte Kosten (inkl. Verpächter) [EUR] | Umbuchungen durch RegB [EUR] | anerkannte Kosten (nach Umbuchungen BNetzA) [EUR] | dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARegV [EUR] | Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV [EUR] | Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV [EUR] |                        |                   |
| <b>1.</b>                                 | <b>Aufwandgleiche Kosten</b>   | <b>8.829.338</b>                           | <b>0</b>                     | <b>8.829.338</b>                                  | <b>4.036.343</b>  | <b>4.793.995</b>   | <b>4.505.382</b>  |                        | <b>-288.213</b>   |
| <b>1.1.</b>                               | <b>Materialkosten</b>  | <b>5.214.398</b>                           | <b>0</b>                     | <b>5.214.398</b>                                  | <b>4.014.755</b>  | <b>1.199.614</b>   | <b>1.199.614</b>  |                        | <b>+0</b>         |
| 1.1.1.                                    | Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe   | 349.656                                    | 0                            | 349.656   | 11.445  | 338.211  | 338.211   |                        | +0                |
| 1.1.1.1.                                  | Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie  | 230.853                                    | 0                            | 230.853   | 0   | 230.853  | 230.853   |                        | +0                |
| 1.1.1.2.                                  | Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen) | 0  | 0                            | 0   | 11.445  | -11.445  | -11.445   |                        | +0                |
| 1.1.1.2.1.                                | nach KWKG  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 1.1.1.2.2.                                | nach § 18 StromNEV   | 0  | 0                            | 0   | 11.445  | -11.445  | -11.445   |                        | +0                |
| 1.1.1.2.4.                                | Einspeisemanagement-Maßnahmen  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 1.1.1.3.                                  | Betriebsverbrauch  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 1.1.1.4.                                  | Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen              | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 1.1.1.5.                                  | Konzessionsabgabe  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 1.1.1.6.                                  | Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus   | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 1.1.1.7.                                  | Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 1.1.1.8.                                  | Aufwendungen für die Offshorenetzumlage (ÖNU)  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 1.1.1.9.                                  | Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV                                    | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 1.1.1.10.                                 | Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten   | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 1.1.1.11.                                 | Sonstiges  | 118.803                                    | 0                            | 118.803   | 0   | 118.803  | 118.803   |                        | +0                |
| 1.1.2.                                    | Aufwendungen für bezogene Leistungen   | 4.864.743                                  | 0                            | 4.864.743   | 4.003.340   | 861.403  | 861.403   |                        | +0                |
| 1.1.2.1.                                  | Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber  | 4.003.340                                  | 0                            | 4.003.340   | 4.003.340   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 1.1.2.1.1.                                | Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Leistung/Arbeit)   | 3.857.802                                  | 0                            | 3.857.802   | 3.857.802   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 1.1.2.1.2.                                | Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Messstellenbetrieb)  | 10.140                                     | 0                            | 10.140  | 0   | 10.140   | 0   |                        | +0                |
| 1.1.2.1.3.                                | Aufwendungen für Netzreservekapazität  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 1.1.2.1.4.                                | Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 1.1.2.1.5.                                | Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV   | 135.398                                    | 0                            | 135.398   | 135.398   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 1.1.2.1.6.                                | Sonstiges  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 1.1.2.2.                                  | Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 1.1.2.3.                                  | Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur   | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 1.1.2.4.                                  | Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 1.1.2.5.                                  | Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen  | 861.024                                    | 0                            | 861.024   | 0   | 861.024  | 861.024   |                        | +0                |
| 1.1.2.6.                                  | Sonstiges  | 379  | 0                            | 379   | 0   | 379  | 379   |                        | +0                |
| <b>1.2.</b>                               | <b>Personalkosten</b>  | <b>2.228.652</b>                           | <b>0</b>                     | <b>2.228.652</b>                                  | <b>0</b>  | <b>2.228.652</b>   | <b>2.228.652</b>  |                        | <b>+0</b>         |
| 1.2.1.                                    | Löhne und Gehälter   | 1.792.383                                  | 0                            | 1.792.383   | 0   | 1.792.383  | 1.792.383   |                        | +0                |
| 1.2.2.                                    | Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung  | 436.269                                    | 0                            | 436.269   | 0   | 436.269  | 436.269   |                        | +0                |
| 1.2.2.1.                                  | Altersversorgung   | 103.611                                    | 0                            | 103.611   | 0   | 103.611  | 103.611   |                        | +0                |
| 1.2.2.2.                                  | Soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen  | 332.658                                    | 0                            | 332.658   | 0   | 332.658  | 332.658   |                        | +0                |
| <b>1.3.</b>                               | <b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>  | <b>288.213</b>                             | <b>0</b>                     | <b>288.213</b>                                    | <b>0</b>  | <b>288.213</b>   | <b>332.658</b>  |                        | <b>-288.213</b>   |
| 1.3.1.                                    | gegenüber verbundenen Unternehmen  | 288.048                                    | 0                            | 288.048   | 0   | 288.048  | 0   |                        | -288.048          |
| 1.3.2.                                    | gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 1.3.3.                                    | gegenüber Kreditinstituten   | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 1.3.4.                                    | Zinszuführungen zu Rückstellungen  | 165  | 0                            | 165   | 0   | 165  | 0   |                        | -165              |
| 1.3.5.                                    | Sonstiges  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| <b>1.4.</b>                               | <b>Sonstige Steuern</b>  | <b>1.835</b>                               | <b>0</b>                     | <b>1.835</b>                                      | <b>1.835</b>  | <b>0</b>   | <b>0</b>  |                        | <b>+0</b>         |
| <b>1.5.</b>                               | <b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>  | <b>1.096.839</b>                           | <b>0</b>                     | <b>1.096.839</b>                                  | <b>19.723</b>   | <b>1.077.116</b>   | <b>1.077.116</b>  |                        | <b>+0</b>         |
| 1.5.1.                                    | Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge   | 47.241                                     | 0                            | 47.241  | 0   | 47.241   | 47.241  |                        | +0                |
| 1.5.2.                                    | Versicherungen   | 276  | 0                            | 276   | 0   | 276  | 276   |                        | +0                |
| 1.5.3.                                    | Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften  | 2.868                                      | 0                            | 2.868   | 0   | 2.868  | 2.868   |                        | +0                |
| 1.5.4.                                    | Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten   | 1.328                                      | 0                            | 1.328   | 0   | 1.328  | 1.328   |                        | +0                |
| 1.5.5.                                    | Rechts- und Beratungskosten  | 229.064                                    | 0                            | 229.064   | 0   | 229.064  | 229.064   |                        | +0                |
| 1.5.6.                                    | Sponsoring, Werbung, Spenden   | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 1.5.7.                                    | Reisekosten und Auslösen   | 7.799                                      | 0                            | 7.799   | 0   | 7.799  | 7.799   |                        | +0                |
| 1.5.8.                                    | Bewirtung und Geschenke  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 1.5.9.                                    | Wartung und Instandsetzung   | 2.584                                      | 0                            | 2.584   | 0   | 2.584  | 2.584   |                        | +0                |
| 1.5.10.                                   | Einzelwertberichtigungen auf Forderungen   | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 1.5.11.                                   | Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen   | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 1.5.12.                                   | Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 1.5.13.                                   | Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang   | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 1.5.14.                                   | Sonstiges  | 805.679                                    | 0                            | 805.679   | 19.723  | 785.957  | 785.957   |                        | +0                |
| <b>2.</b>                                 | <b>Abschreibungen</b>  | <b>1.875.615</b>                           | <b>0</b>                     | <b>1.875.615</b>                                  | <b>0</b>  | <b>1.875.615</b>   | <b>0</b>  |                        | <b>-1.875.615</b> |
| 2.1.                                      | Immaterielles Anlagevermögen   | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 2.1.1.                                    | Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten                  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 2.1.2.                                    | Sonstiges  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 2.2.                                      | Kalkulatorische Abschreibungen   | 1.875.615                                  | 0                            | 1.875.615   | 0   | 1.875.615  | 0   |                        | -1.875.615        |
| 2.3.                                      | Abschreibungen Umlaufvermögen  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 2.4.                                      | Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens   | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| <b>3.</b>                                 | <b>Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung</b>  | <b>747.417</b>                             | <b>0</b>                     | <b>747.417</b>                                    | <b>0</b>  | <b>747.417</b>   | <b>0</b>  |                        | <b>-747.417</b>   |
| <b>4.</b>                                 | <b>Kalkulatorische Gewerbesteuer</b>   | <b>109.870</b>                             | <b>0</b>                     | <b>109.870</b>                                    | <b>0</b>  | <b>109.870</b>   | <b>109.870</b>  |                        | <b>+0</b>         |
| <b>la.</b>                                | <b>Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge</b>  | <b>11.562.840</b>                          | <b>0</b>                     | <b>11.562.840</b>                                 | <b>4.036.343</b>  | <b>7.526.497</b>   | <b>4.615.252</b>  |                        | <b>-2.911.245</b> |
| <b>5.</b>                                 | <b>Kostenmindernde Erlöse und Erträge</b>  | <b>1.215.069</b>                           | <b>0</b>                     | <b>1.215.069</b>                                  | <b>299.736</b>  | <b>915.334</b>   | <b>915.334</b>  |                        | <b>+0</b>         |
| 5.1.                                      | Bestandsveränderungen  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 5.2.                                      | aktivierte Eigenleistungen   | 181.584                                    | 0                            | 181.584   | 0   | 181.584  | 181.584   |                        | +0                |
| 5.3.                                      | sonstige betriebliche Erträge  | 29.130                                     | 0                            | 29.130  | 0   | 29.130   | 29.130  |                        | +0                |
| 5.3.1.                                    | Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen   | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 5.3.2.                                    | Erträge aus Blindstrom   | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 5.3.3.                                    | Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen   | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 5.3.4.                                    | Erträge aus Anlagenabgängen  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 5.3.5.                                    | andere sonstige betriebliche Erträge   | 29.130                                     | 0                            | 29.130  | 0   | 29.130   | 29.130  |                        | +0                |
| <b>5.4.</b>                               | <b>Erträge aus Beteiligungen</b>   | <b>0</b>                                   | <b>0</b>                     | <b>0</b>  | <b>0</b>  | <b>0</b>   | <b>0</b>  |                        | <b>+0</b>         |
| 5.4.1.                                    | Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen   | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 5.4.2.                                    | Sonstiges  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| <b>5.5.</b>                               | <b>Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens</b>   | <b>0</b>                                   | <b>0</b>                     | <b>0</b>  | <b>0</b>  | <b>0</b>   | <b>0</b>  |                        | <b>+0</b>         |
| 5.5.1.                                    | Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von verbundenen Unternehmen                            | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 5.5.2.                                    | Sonstiges  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| <b>5.6.</b>                               | <b>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>  | <b>0</b>                                   | <b>0</b>                     | <b>0</b>  | <b>0</b>  | <b>0</b>   | <b>0</b>  |                        | <b>+0</b>         |
| 5.6.1.                                    | Erträge aus Finanzanlagen  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 5.6.1.1.                                  | Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 5.6.1.2.                                  | Erträge aus Cash-Pooling   | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 5.6.1.3.                                  | Sonstiges  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 5.6.2.                                    | Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 5.6.2.1.                                  | Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen   | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 5.6.2.2.                                  | Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)   | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 5.6.2.3.                                  | Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 5.6.2.4.                                  | Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 5.6.3.                                    | Erträge aus Wertpapieren   | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 5.6.4.                                    | Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 5.6.5.                                    | andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| <b>5.7.</b>                               | <b>Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)</b>  | <b>1.004.355</b>                           | <b>0</b>                     | <b>1.004.355</b>                                  | <b>299.736</b>  | <b>704.619</b>   | <b>704.619</b>  |                        | <b>+0</b>         |
| 5.7.1.                                    | Konzessionsabgabe  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 5.7.2.                                    | Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus   | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 5.7.3.                                    | Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 5.7.4.                                    | Erlöse aus der Offshorenetzumlage (ÖNU)  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 5.7.5.                                    | Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV  | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 5.7.6.                                    | Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten   | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 5.7.7.                                    | Erträge aus der Auflösung von Netzananschlusskostenbeiträgen   | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 5.7.8.                                    | Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen  | 299.736                                    | 0                            | 299.736   | 299.736   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 5.7.9.                                    | Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen   | 0  | 0                            | 0   | 0   | 0  | 0   |                        | +0                |
| 5.7.10.                                   | sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)  | 704.619                                    | 0                            | 704.619   | 0   | 704.619  | 704.619   |                        | +0                |
| <b>Zwischensumme</b>                      |  | <b>10.347.771</b>                          | <b>0</b>                     | <b>10.347.771</b>                                 | <b>3.736.608</b>  | <b>6.611.163</b>   | <b>3.699.919</b>  |                        | <b>-2.911.245</b> |
| Zusätzliche Zinsen gem. § 14 Abs. 2 ARegV |  |  |                              |   |   |  | 41.003  |                        | +41.003           |
| analytische Kosten                        |  |  |                              |   |   |  | 2.548.497   |                        | +2.548.497        |
| <b>Summe</b>                              |  | <b>10.347.771</b>                          | <b>0</b>                     | <b>10.347.771</b>                                 | <b>3.736.608</b>  | <b>6.611.163</b>   | <b>6.289.418</b>  |                        | <b>-321.745</b>   |
| davon OPEX                                |  |  |                              |   |   |  | 4.505.382   |                        | +0                |
| davon CAPEX                               |  |  |                              |   |   |  | 2.911.245   |                        | -321.745          |
| davon kostenmindernde Erlöse und Erträge  |  |  |                              |   |   |  | 915.334   |                        | +0                |
| davon kalk. Gewerbesteuer                 |  |  |                              |   |   |  | 109.870   |                        | +0                |
|   |  |  |                              |   |   |  | 6.611.163   |                        | 6.289.418         |

| Aufstellung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach Positionen gemäß § 11 Abs. 2 ARegV |           |
|--|-----------|
| S. 1 Nr. 1 gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten  | 0         |
| S. 1 Nr. 2 Konzessionsabgaben  | 0         |
| S. 1 Nr. 3 Betriebssteuern   | 1.835     |
| S. 1 Nr. 4 erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen                              | 4.003.340 |
| S. 1 Nr. 5 Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1                                    |           |

**Anlage 2-8**

| Anlagengruppe  | Abschreibungs-<br>dauer Unter-<br>grenze StromNEV<br>[Jahre] | Tagesneuwert<br>[EUR] | Annuitätische<br>Kosten<br>[EUR] |
|--|--|-----------------------|----------------------------------|
| <b>Summe Kabel</b>   |  | <b>39.919.412</b>     | <b>1.298.064</b>                 |
| Kabel 220 kV   | 40   | 0                     | 0                                |
| Kabel 110 kV   | 40   | 0                     | 0                                |
| Kabel Mittelspannungsnetz  | 40   | 12.967.735            | 407.046                          |
| Kabel 1 kV   | 40   | 14.220.162            | 446.358                          |
| Kabel Abnehmeranschlüsse   | 35   | 12.731.515            | 444.661                          |
| <b>Summe Freileitungen</b>   |  | <b>0</b>              | <b>0</b>                         |
| Freileitungen 110-380kV  | 40   | 0                     | 0                                |
| Freileitungen Mittelspannungsnetz  | 30   | 0                     | 0                                |
| Freileitungen 1 kV   | 30   | 0                     | 0                                |
| Freileitungen Abnehmeranschlüsse   | 30   | 0                     | 0                                |
| <b>Summe Stationen</b>   |  | <b>5.279.033</b>      | <b>209.367</b>                   |
| 380/220/110/30/10 kV-Stationen   | 25   | 0                     | 0                                |
| Hauptverteilerstationen  | 25   | 0                     | 0                                |
| Ortsnetzstationen  | 30   | 5.279.033             | 209.367                          |
| Kundenstationen  | 30   | 0                     | 0                                |
| <b>Summe Grundstücksanlagen und Gebäude</b>  |  | <b>1.517.603</b>      | <b>52.665</b>                    |
| Stationsgebäude  | 30   | 855.698               | 33.937                           |
| Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen  | 25   | 60.828                | 2.817                            |
| Betriebsgebäude  | 50   | 601.076               | 15.911                           |
| Verwaltungsgebäude   | 60   | 0                     | 0                                |
| <b>Summe Alle übrigen Anlagegruppen</b>  |  | <b>18.201.425</b>     | <b>988.401</b>                   |
| Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter  | 35   | 0                     | 0                                |
| Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-,<br>Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen<br>einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen | 25   | 2.218.856             | 102.755                          |
| Sonstiges  | 20   | 0                     | 0                                |
| Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen   | 25   | 5.468.890             | 253.264                          |
| ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen,<br>Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen   | 25   | 0                     | 0                                |
| Schalteinrichtungen  | 30   | 0                     | 0                                |
| Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom-<br>und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen   | 25   | 2.191.176             | 101.473                          |
| Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke   | 30   | 156.169               | 6.194                            |
| Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger  | 20   | 2.505.893             | 141.112                          |
| Telefonleitungen   | 30   | 4.424.268             | 175.467                          |
| Fahrbare Stromaggregate  | 15   | 0                     | 0                                |
| Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);<br>Vermittlungseinrichtungen  | 8  | 497.291               | 65.450                           |
| Werkzeuge/Geräte   | 14   | 415.285               | 32.308                           |
| Lagereinrichtung   | 14   | 0                     | 0                                |
| Hardware   | 4  | 0                     | 0                                |
| Software   | 3  | 323.598               | 110.378                          |
| Leichtfahrzeuge  | 5  | 0                     | 0                                |
| Schwerfahrzeuge  | 8  | 0                     | 0                                |
| moderne Messeinrichtungen  | 13   | 0                     | 0                                |
| Smart-Meter-Gateway  | 8  | 0                     | 0                                |
| <b>Gesamt:</b>   |  | <b>64.917.473</b>     | <b>2.548.497</b>                 |

| Herleitung des Zinssatzes für die annuitätischen Kosten (§14 Abs. 2 ARegV)                  |        |              |
|---|--------|--------------|
| Bezeichnung   | Anteil | Zinssatz     |
| Nettozins der letzten Periode für Neuanlagen abzgl. der<br>Zehnjahresdurchschnittsinflation | 0,40   | 3,69%        |
| Fremdkapitalzins der letzten Periode abzgl. der<br>Zehnjahresdurchschnittsinflation         | 0,35   | -0,91%       |
| Sonstige Zinsen   | 0,25   | 0,00%        |
| <b>Gewichteter Zinssatz</b>   |        | <b>1,16%</b> |

| Berechnung der zusätzlichen Zinsen                                  |                  |
|---|------------------|
| Position  | [EUR]            |
| <b>3.1. Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen</b> | <b>0</b>         |
| 1. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens            | 0                |
| 2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau                        | 0                |
| 4. Grundstücke zu AK/HK   | 0                |
| 5. Sonstiges  | 0                |
| <b>3.2. Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen</b> | <b>2.499.949</b> |
| 1. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens            | 0                |
| 2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau                        | 2.042.057        |
| 4. Grundstücke zu AK/HK   | 457.892          |
| 5. Sonstiges  | 0                |
| 4. Bilanzwerte der Finanzanlagen                                    | 0                |
| 5. Bilanzwerte des Umlaufvermögens                                  | 1.034.777        |
| <b>Summe</b>  | <b>3.534.726</b> |
| <b>zusätzliche Zinsen</b>   | <b>41.003</b>    |

| Verwendete Faktorreihe für die Ermittlung der Tagesneuwerte |                                |        |                |           |                            |
|---|--------------------------------|--------|----------------|-----------|----------------------------|
| Jahr  | Grundstücksanlagen und Gebäude | Kabel  | Frei-leitungen | Stationen | Alle übrigen Anlagegruppen |
| 2021  | 1,0000                         | 1,0000 | 1,0000         | 1,0000    | 1,0000                     |
| 2020  | 1,0819                         | 1,0561 | 1,0546         | 1,0801    | 1,0998                     |
| 2019  | 1,1129                         | 1,0750 | 1,0755         | 1,0860    | 1,0946                     |
| 2018  | 1,1624                         | 1,1200 | 1,1156         | 1,1167    | 1,1072                     |
| 2017  | 1,2142                         | 1,1712 | 1,1644         | 1,1569    | 1,1335                     |
| 2016  | 1,2547                         | 1,2040 | 1,1970         | 1,1906    | 1,1623                     |
| 2015  | 1,2810                         | 1,2040 | 1,1970         | 1,1870    | 1,1460                     |
| 2014  | 1,3018                         | 1,2387 | 1,2227         | 1,1846    | 1,1313                     |
| 2013  | 1,3261                         | 1,2425 | 1,2315         | 1,1858    | 1,1235                     |
| 2012  | 1,3513                         | 1,2400 | 1,2302         | 1,1930    | 1,1246                     |
| 2011  | 1,3849                         | 1,2568 | 1,2353         | 1,2137    | 1,1403                     |
| 2010  | 1,4281                         | 1,3187 | 1,2775         | 1,2601    | 1,1950                     |
| 2009  | 1,4442                         | 1,3304 | 1,2534         | 1,2695    | 1,2050                     |
| 2008  | 1,4590                         | 1,3101 | 1,2404         | 1,2482    | 1,1646                     |
| 2007  | 1,5142                         | 1,3216 | 1,2788         | 1,3030    | 1,2244                     |
| 2006  | 1,5795                         | 1,3589 | 1,3344         | 1,3263    | 1,2389                     |
| 2005  | 1,6174                         | 1,4098 | 1,3680         | 1,3851    | 1,3052                     |
| 2004  | 1,6508                         | 1,4000 | 1,4082         | 1,4199    | 1,3546                     |
| 2003  | 1,6745                         | 1,3984 | 1,4335         | 1,4336    | 1,3741                     |
| 2002  | 1,6789                         | 1,3839 | 1,4099         | 1,4458    | 1,3942                     |
| 2001  | 1,6833                         | 1,3697 | 1,3854         | 1,4388    | 1,3857                     |
| 2000  | 1,6900                         | 1,3651 | 1,3886         | 1,4672    | 1,4307                     |
| 1999  | 1,7012                         | 1,4016 | 1,4284         | 1,4856    | 1,4580                     |
| 1998  | 1,6922                         | 1,3903 | 1,4301         | 1,4691    | 1,4361                     |
| 1997  | 1,6833                         | 1,3620 | 1,4250         | 1,4600    | 1,4361                     |
| 1996  | 1,6745                         | 1,3044 | 1,4000         | 1,4618    | 1,4525                     |
| 1995  | 1,6789                         | 1,2490 | 1,3633         | 1,4370    | 1,4289                     |
| 1994  | 1,7172                         | 1,2349 | 1,3571         | 1,4582    | 1,4543                     |
| 1993  | 1,7524                         | 1,2248 | 1,3556         | 1,4672    | 1,4580                     |
| 1992  | 1,8119                         | 1,2137 | 1,3602         | 1,4838    | 1,4599                     |
| 1991  | 1,9263                         | 1,2374 | 1,4016         | 1,5296    | 1,4806                     |
| 1990  | 2,0431                         | 1,2741 | 1,4544         | 1,5890    | 1,5119                     |
| 1989  | 2,1675                         | 1,2754 | 1,4963         | 1,6418    | 1,5362                     |
| 1988  | 2,2434                         | 1,3144 | 1,5366         | 1,6861    | 1,5763                     |
| 1987  | 2,2957                         | 1,3682 | 1,5688         | 1,7128    | 1,6006                     |
| 1986  | 2,3462                         | 1,3871 | 1,5960         | 1,6957    | 1,5634                     |
| 1985  | 2,3944                         | 1,3713 | 1,6198         | 1,6981    | 1,5507                     |
| 1984  | 2,4079                         | 1,3903 | 1,6308         | 1,7253    | 1,5851                     |
| 1983  | 2,4587                         | 1,4198 | 1,6375         | 1,7637    | 1,6302                     |
| 1982  | 2,5020                         | 1,4559 | 1,6352         | 1,7823    | 1,6585                     |
| 1981  | 2,6037                         | 1,4559 | 1,6788         |           | 1,7631                     |
| 1980  | 2,7608                         | 1,5069 | 1,7655         |           | 1,8818                     |
| 1979  | 3,0428                         | 1,6471 | 1,9463         |           | 2,0070                     |
| 1978  | 3,2679                         | 1,7917 | 2,0963         |           | 2,0799                     |
| 1977  | 3,4160                         | 1,8326 | 2,0817         |           | 2,1028                     |
| 1976  | 3,5583                         | 1,8523 | 2,1111         |           |                            |
| 1975  | 3,6916                         | 1,8961 | 2,1843         |           |                            |
| 1974  | 3,7899                         | 1,8051 | 2,0963         |           |                            |
| 1973  | 4,0157                         | 1,9172 | 2,2416         |           |                            |
| 1972  | 4,2700                         | 2,0168 | 2,3379         |           |                            |
| 1971  | 4,4790                         |        |                |           |                            |
| 1970  | 4,9651                         |        |                |           |                            |
| 1969  | 5,8761                         |        |                |           |                            |
| 1968  | 6,3103                         |        |                |           |                            |
| 1967  | 6,6373                         |        |                |           |                            |
| 1966  | 6,3103                         |        |                |           |                            |
| 1965  | 6,4697                         |        |                |           |                            |
| 1964  | 6,7421                         |        |                |           |                            |
| 1963  | 7,0385                         |        |                |           |                            |
| 1962  | 7,3200                         |        |                |           |                            |
| 1961  | 7,8589                         |        |                |           |                            |
| 1960  | 8,3725                         |        |                |           |                            |
| 1959  | 8,9580                         |        |                |           |                            |
| 1958  | 9,2826                         |        |                |           |                            |
| 1957  | 9,5597                         |        |                |           |                            |
| 1956  | 9,9302                         |        |                |           |                            |
| 1955  | 10,1667                        |        |                |           |                            |
| 1954  | 10,7647                        |        |                |           |                            |
| 1953  | 10,7647                        |        |                |           |                            |
| 1952  | 10,4146                        |        |                |           |                            |

# HESSEN



**Regulierungskammer Hessen**

**Beschluss zur Festlegung der  
kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die  
vierte Regulierungsperiode Strom (2024 bis 2028)  
(Reguläre Verfahren)**

**ANHANG B**

**Erläuterungen zum von der Bundesnetzagentur  
durchgeführten Effizienzvergleich nach § 12 Abs. 1 ARegV**

## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| 1. Ermittlung von Vergleichsparametern nach § 13 Abs. 3 ARegV .....                                       | 3  |
| 2. Effizienzvergleichsmodell und Ausgestaltung der Methoden (Anlage 3 ARegV).....                         | 5  |
| 3. Methodik des Effizienzvergleichs.....  | 7  |
| 4. Datengrundlage des Effizienzvergleichs und Korrekturen von Parametern für den Effizienzvergleich ..... | 10 |
| 5. Aufwandsparemeter nach § 14 ARegV.....   | 13 |
| 6. Überleitungsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV .....  | 13 |
| 7. Vergleichbarkeitsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV .....                                | 13 |
| 8. Vergleichsparemeter nach § 13 ARegV.....   | 14 |
| 9. Ausreißeranalyse und Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet.....   | 16 |
| 10. Gutachten .....   | 18 |

## **1. Ermittlung von Vergleichsparametern nach § 13 Abs. 3 ARegV**

Um einen Effizienzvergleich gemäß § 12 Abs. 1 ARegV durchführen zu können, hat die Bundesnetzagentur Vergleichsparameter gemäß § 13 Abs. 3 ARegV ermittelt. Hierfür war eine Strukturdatenabfrage bei allen Netzbetreibern vorzunehmen, die keine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 ARegV erhalten hatten. Die erforderlichen Strukturdaten der Netzbetreiber wurden von der Bundesnetzagentur auf Grundlage der Festlegung vom 11.02.2022 (BK8-21/009-A) erhoben. Die Übermittlung der Strukturdaten hatte bis zum 30.04.2022 zu erfolgen.

Vor der förmlichen Verfahrenseröffnung zur Datenerhebung wurde insbesondere mit energiewirtschaftlichen Verbänden der Inhalt der Datenabfrage für die vierte Regulierungsperiode erörtert und die technische Qualität des Erhebungsbogens geprüft. Hier hat die Bundesnetzagentur den Datenerhebungsprozess und geplante Änderungen gegenüber der dritten Regulierungsperiode vorgestellt. Im Anschluss wurde ein Pretest-Erhebungsbogen versendet. Zu diesem konnten bis zum 28.09.2021 Anmerkungen übermittelt werden. Die Erkenntnisse aus diesem Prozess sind in das Konsultationsdokument eingeflossen. Darüber hinaus wurden im Erhebungsbogen bereits Altdaten- und Konsistenzprüfungen implementiert. Weiterhin hat die Bundesnetzagentur am 05.04.2022 ein Webinar durchgeführt, um Fragen zur Befüllung des finalen Erhebungsbogens sowie zu Datendefinitionen zu beantworten. Die Netzbetreiber hatten sowohl im Vorfeld als auch während der Veranstaltung die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Die Fragen und dazugehörigen Antworten wurden im Nachgang auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die Bundesnetzagentur hat die von den Netzbetreibern übermittelten Daten einer umfassenden Konsistenz- und Plausibilitätskontrolle unterzogen. Netzbetreiber wurden im Falle beobachteter Inkonsistenzen oder implausibler Datenübermittlungen aufgefordert, diese zu erläutern und ggf. korrigierte Daten zu übermitteln. Schließlich wurden die Daten an ein externes Beraterkonsortium, unter Federführung von Swiss Economics, SUMICSID und der RWTH Aachen zwecks weiterer Prüfungen und Parameterermittlung gesendet.

Im Rahmen des Verfahrens wurden die nicht anonymisierten Daten aller Netzbetreiber am 19.10.2022, 30.01.2023, 04.09.2023 sowie 08.12.2023 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gemäß § 23b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 EnWG veröffentlicht. Hierüber wurden die Netzbetreiber vorab informiert. Zum 19.10.2022 erfolgte die Veröffentlichung der reinen Strukturparameter. Zum 30.01.2023 wurden zusätzlich die gebietsstrukturellen Daten berücksichtigt und zum 04.09.2023 wurden ebenfalls die Aufwandparameter veröffentlicht. Am 08.12.2023 erfolgte eine erneute Veröffentlichung der aktualisierten Struktur- und Aufwandparameter sowie der

gebietsstrukturellen Daten mit dem Stand vom 13.11.2023. Die Datenveröffentlichungen erfolgten, um den Netzbetreibern die Möglichkeit zu geben, die Datenqualität des gesamten Datensatzes zu prüfen und die Bundesnetzagentur über eventuelle Auffälligkeiten, auch im Quervergleich, im Datensatz zu informieren. Im Zeitraum vom März 2023 bis Juli 2023 wurden den Netzbetreibern individuelle Datenquittungen zur Ermittlung der Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und Gebietseigenschaften gemäß § 13 Abs. 3 ARegV übersandt. Den Netzbetreibern wurde nach Übersendung der Datenquittungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen der Plausibilisierung wurden eventuelle Datenunstimmigkeiten mit den Netzbetreibern geklärt und gegebenenfalls durch den Netzbetreiber korrigiert. In einem Fall hat die Bundesnetzagentur die übermittelten Daten von Amts wegen angepasst. Bei den Schreiben zur Datenquittung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur im Falle einer unterbleibenden Äußerung die in den Datenquittungen enthaltenen Strukturdaten der Ermittlung der Parameter zur Bestimmung der Effizienzwerte zugrunde legen wird.

Am 21.09.2023 fand eine Konsultationsveranstaltung für die Netzbetreiber und die berührten Wirtschaftskreise statt, die das methodische Vorgehen und eine Auswahl von aus Sicht des Gutachterkonsortiums geeigneten Modellvorschlägen zum Gegenstand hatte. Es wurden keine individuellen Effizienzwerte vorgestellt. Die Netzbetreiber und berührten Wirtschaftskreise erhielten die Gelegenheit, zu dem methodischen Vorgehen und den vorgestellten Modellvorschlägen Stellung zu nehmen.

Im Nachgang zur Konsultationsveranstaltung vom 21.09.2023 erfolgte eine weitere Plausibilitätskontrolle eines Strukturparameters. Im Rahmen dieser Überprüfung wurden 126 Netzbetreiber kontaktiert, bei denen auffällige Werte vorlagen. Hierbei kam es zu zahlreichen Veränderungen innerhalb eines Vergleichsparameters (Parameter „yInstalled.Power.solar.APFI“).

Die Bundesnetzagentur hat am 08.12.2023 eine erneute Datenveröffentlichung vorgenommen. Diese Daten bilden die Grundlage für die Bestimmung des Effizienzvergleichsmodells und das begleitende Gutachten und die Datenveröffentlichung umfasste 198 Netzbetreiber.

## **2. Effizienzvergleichsmodell und Ausgestaltung der Methoden (Anlage 3 ARegV)**

Das Gutachterkonsortium Swiss Economics SE AG, SUMICSID Group SPRL und das Institut für elektrische Anlagen und Energiewirtschaft (IAEW) der RWTH Aachen hat auf Grundlage der erhobenen Daten ein Effizienzvergleichsmodell entwickelt. In der Konsultationsveranstaltung gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 ARegV zur Ausgestaltung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV aufgeführten Methoden zur Effizienzwertermittlung vom 21.09.2023 wurde das methodische Vorgehen und eine Auswahl von aus Sicht des Gutachterkonsortiums geeigneten Modellvorschlägen vorgestellt, ohne dass individuelle Effizienzwerte genannt wurden. Den Wirtschafts- und Verbrauchervertretern wurde die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt. Bei der Bundesnetzagentur sind insgesamt 15 Stellungnahmen eingegangen.

In den Stellungnahmen wurde insbesondere vorgetragen, dass das zu wählende Effizienzvergleichsmodell die Heterogenität der Netzbetreiber berücksichtigen müsse. Dies könnten kompakte Effizienzvergleichsmodelle mit relativ wenigen Parametern nicht gewährleisten. Auch spiegle das zunehmende Ausmaß dezentraler Erzeugung die gestiegene Heterogenität der Versorgungsaufgaben wider. Die ausreichende Berücksichtigung der Heterogenität könne nur durch entsprechende Vergleichsparameter und eine sachgerechte Ausgestaltung der Ausreißeranalyse gewährleistet werden.

Hinsichtlich der Ausreißeranalyse wurde vorgetragen, dass die Anwendung der Dominanzanalyse im Rahmen der Dateneinhüllungsanalyse (Data Envelopment Analysis – DEA) aus methodischer Sicht nicht vertretbar sei. Weiterhin müsse die Supereffizienzanalyse mehrfach durchgeführt werden, damit verdeckte Ausreißer oder „Masking“-Effekte wirkungsvoll eliminiert werden könnten und keine übermäßigen Effizienzvorgaben resultierten. Außerdem solle eine vorgelagerte Ausreißeranalyse durchgeführt werden, so dass sichergestellt sei, dass nur strukturell vergleichbare Netzbetreiber miteinander verglichen würden. Insbesondere die Gruppe der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet sei strukturell nicht vergleichbar, da diese ein erheblich größeres Verhältnis von Output zu Kosten aufweisen. Ferner wurde vorgetragen, dass auch Ausreißer nach unten vom Datensatz ausgeschlossen werden sollten, da diese ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf die Effizienzgrenze hätten.

Hinsichtlich der Auswahl geeigneter Vergleichsparameter wurde vorgetragen, dass bei der Berücksichtigung der dezentralen Erzeugung nicht nur auf Wind und Solaranlagen abgestellt werden dürfe, sondern auch Fernwärme und KWKG-Anlagen berücksichtigt werden müssten, um alle Facetten der dezentralen Erzeugung zu berücksichtigen.

Vereinzelt wurde auch vorgetragen, dass die Strukturparameter der dezentralen Erzeugungsleistung nicht nach Netzebene differenziert werden sollten, sondern vielmehr nach Energieträger, da die unterschiedlichen Energieträger unterschiedliche Wachstumsdynamiken aufwiesen.

Auch müssten die unterschiedlichen Kosten beim Bau und Betrieb von Leitungen adäquat berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wäre eine Aggregation der Leitungslängen über mehrere Spannungsebenen hinweg nicht sachgerecht. Es sollte bei der Auswahl der Vergleichsparameter auch berücksichtigt werden, dass die Kosten beim Bau und Betrieb von Leitungen im städtischen Raum erheblich höher seien.

Auch wurde vermehrt gefordert, dass in der DEA und der Stochastische Effizienzgrenzenanalyse (Stochastic Frontier Analysis – SFA) andere Vergleichsparameter verwendet werden könnten, da dies zu einer sachgerechteren Umsetzung des Effizienzvergleichs führe. Es sei grundsätzlich kritisch zu sehen, dass die Anzahl der Netzbetreiber, die ihren best-of-four-Wert aus der DEA-Methode erhalten, mit jeder weiteren Regulierungsperiode abnehme. Die zunehmende Bedeutungslosigkeit der DEA führe gerade bei Netzbetreibern mit klassischer Verteilungsaufgabe dazu, dass ein Effizienzwert von 100 % nicht mehr erreichbar sei. Es dürfe jedoch keine Marginalisierung bzw. Entwertung der DEA stattfinden. Bei der Modellwahl müssten daher auch die Anforderungen der DEA an ein Effizienzmodell berücksichtigt werden.

Eine Effizienzwertbestimmung mittels SFA führe dazu, dass methodenimmanent kein Netzbetreiber einen Effizienzwert von 100 % erreichen könne, da niedrige Ineffizienzen systematisch überschätzt würden. Diesem Problem müsse mit einer Hochskalierung der Effizienzwerte begegnet werden, um so auch den Anforderungen der ARegV an den Effizienzvergleich zu genügen.

Im Hinblick auf allgemeine methodische Fragestellungen wurde vorgetragen, dass die Bundesnetzagentur und das Beraterkonsortium bei der Auswahl der Vergleichsparameter die statistischen Ergebnisse nicht zu stark in den Vordergrund rücken sollten. Vergleichsparameter könnten auch dann in Effizienzvergleichsmodell aufgenommen werden, wenn sie keine statistische Signifikanz aufweisen, solange sie aus ingenieurwissenschaftlichen Überlegungen plausibel erscheinen. Auch solle das Problem der Multikollinearität oder die Signifikanz des Ineffizienz-Terms nicht überbewertet werden.

### **3. Methodik des Effizienzvergleichs**

Der bundesweite Effizienzvergleich wurde von der Bundesnetzagentur nach den methodischen Vorgaben der §§ 12 bis 14 ARegV i.V.m. Anlage 3 zu § 12 ARegV durchgeführt.

Die Bundesnetzagentur hat nach Durchführung der Kostentreiberanalyse ein sogenanntes „doppeltes duales Benchmarking“ (vgl. § 12 Abs. 4a ARegV) vorgenommen, in dem einerseits die Aufwandparameter mit Standardisierung der Kapitalkosten (Kosten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV) und andererseits die Aufwandparameter ohne Standardisierung der Kapitalkosten (Kosten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV), jeweils zwei methodisch unterschiedlichen mathematischen Effizienzanalysen (DEA und SFA) unterzogen wurden. Die nach § 13 Abs. 3 ARegV ermittelten Vergleichsparameter blieben dabei jeweils unverändert.

Die Robustheit des Effizienzvergleichs wird unter anderem durch die komplementäre Nutzung der oben genannten Vergleichsmethoden gewährleistet. Es wurden somit insgesamt vier Einzeleffizienzanalysen durchgeführt. Zugunsten des Netzbetreibers wurde zudem davon ausgegangen, dass das beste Ergebnis der insgesamt vier Einzeleffizienzanalysen die Effizienz des Unternehmens abbildet (vgl. § 12 Abs. 3 und Abs. 4a S. 3 ARegV).

Für Netzbetreiber, die im Effizienzvergleich als effizient ausgewiesen werden, gilt gemäß Anlage 3 Nr. 2 zu § 12 ARegV ein Effizienzwert von 100 %, für alle anderen Netzbetreiber ein entsprechend niedrigerer Wert.

Es wurde eine Ausreißeranalyse durchgeführt. Ausreißer mit einer besonders hohen Effizienz erhielten den Höchsteffizienzwert von 100 % (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Ausreißer mit einer niedrigen Effizienz von unter 60 % erhielten einen Mindesteffizienzwert von 60 %. (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV i.V.m. § 12 Abs. 4 S. 1 ARegV).

Die Ermittlung der Effizienzwerte erfolgte unter Einbeziehung aller Netzebenen des Netzbetreibers. Es erfolgte keine Ermittlung von Teileffizienzen für die einzelnen Netzebenen (Anlage 3 Nr. 3 zu § 12 ARegV).

Die Bundesnetzagentur hat mit der Dateneinhüllungsanalyse (Data Envelopment Analysis - DEA) und der stochastischen Effizienzgrenzenanalyse (Stochastic Frontier Analysis - SFA) zwei wissenschaftlich anerkannte Methoden zur Durchführung eines Effizienzvergleiches verwendet (Anlage 3 Nr. 1 zu § 12 ARegV), die den Stand der Wissenschaft abbilden. In beiden

Analysemethoden orientieren sich alle Unternehmen an den – nach Anwendung der Ausreißeranalysen – effizienten Unternehmen (sogenannte Frontierunternehmen in der DEA) bzw. an den effizienten Kosten (in der SFA).

Die Regelung der Anlage 3 Nr. 2 zu § 12 ARegV, nach der die Effizienzgrenze von den Netzbetreibern mit dem besten Verhältnis zwischen netzwirtschaftlicher Leistungserbringung und Aufwand gebildet wird, verstößt nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch die Anwendung des „best-of-four“ gemäß § 12 Abs. 3 und 4a ARegV wird in besonderer Weise die Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Effizienzvorgabe sichergestellt. Darüber hinaus wird neben der ökonomischen Ausreißeranalyse, die der Eliminierung von außergewöhnlichen Datensätzen dient, eine äußerst großzügige Ausreißerbestimmung über eine Dominanz- und Supereffizienzanalyse nach Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV vorgenommen.

Die Zumutbarkeit, Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der individuellen Effizienzvorgaben (§ 21a Abs. 1 S. 5 EnWG) wird dadurch gewährleistet, dass den Netzbetreibern ein angemessener mehrjähriger Zeitraum zur Erreichung der Effizienzgrenze eingeräumt wird. Zudem kommt gem. § 12 Abs. 4 S. 1 ARegV ein Mindesteffizienzwert i. H. v. 60 % zur Anwendung. Nach § 15 Abs. 1 ARegV sind strukturelle Besonderheiten der Netzbetreiber gegebenenfalls gesondert zu berücksichtigen. Soweit notwendig, wird darüber hinaus in Ausnahmefällen eine individuelle Anpassung der Effizienzvorgaben des jeweiligen Netzbetreibers durch Einräumung eines längeren Zeitraums zum Abbau der ermittelten Ineffizienzen erfolgen (§ 16 Abs. 2 ARegV). Diese aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip resultierenden Erleichterungen ändern nichts an dem gesetzlich vorgegebenen Effizienzmaßstab, der sich nach den im Effizienzvergleich ermittelten effizienten Unternehmen bestimmt (BR-Drs. 417/07 S. 54).

Die DEA ist eine nicht-parametrische, deterministische Methode, in der die optimalen Kombinationen von Kosten (Input) und Versorgungsaufgabe (Output) aus einer Linearkombination der Vergleichsparameter individuell bestimmt werden, ohne einen funktionalen Zusammenhang zwischen Kosten und Versorgungsaufgabe zu unterstellen. Die Bestimmung der Effizienzgrenze erfolgt aus den Daten aller Verteilernetzbetreiber. Die individuelle Effizienz des Netzbetreibers wird aus der relativen Position des einzelnen Unternehmens gegenüber der gefundenen Effizienzgrenze ermittelt. Dabei liegt das Unternehmen näher am effizienten Rand, welches die höchste Relation aus gewichteten Vergleichsparametern und Kosten erzielt. Bei Durchführung der DEA sind konstante Skalenerträge (constant returns to scale – crs) zu unterstellen (§ 12 Abs. 1 Anlage 3 Nr. 4 ARegV). Der Effizienzmaßstab leitet sich aus den übermittelten Daten aller in den Effizienzvergleich einbezogenen Netzbetreiber ab und bildet bildlich gesprochen eine effiziente mehrdimensionale Hülle.

Die zu 100 % effizienten Unternehmen befinden sich auf dieser Hülle. Für die übrigen Unternehmen errechnet sich ihr Effizienzwert aus dem relativen Abstand zu dieser effizienten Hülle (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 46).

Die SFA ist eine parametrische, stochastische Methode, die einen funktionalen Zusammenhang zwischen Aufwand und Leistung in Form einer Kostenfunktion unterstellt. Dabei werden die Abweichungen zwischen den tatsächlichen und den regressionsanalytisch geschätzten Kosten in einen symmetrisch verteilten Störterm und eine positiv verteilte Restkomponente zerlegt. Die Restkomponente ist Ausdruck von Ineffizienz. Es wird somit von einer schiefen Verteilung der Restkomponente ausgegangen. Die Effizienzgrenze wird durch eine Funktion, welche die effizienten Kosten in Abhängigkeit der Vergleichsparameter abbildet, geschätzt. Mittels einer Regressionsanalyse wird in der SFA ein statistischer Zusammenhang zwischen Kosten und Kostentreibern (Vergleichsparametern) identifiziert und die Stärke dieses Zusammenhangs ermittelt (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 47).

Die Anreizregulierungsverordnung sieht vor, dass die Unternehmen, die als die relativ effizientesten Netzbetreiber ermittelt worden sind, einen Effizienzwert von 100 % erhalten müssen. Selbst wenn aus methodischen Gründen in der SFA die rechnerische Erreichbarkeit eines Effizienzwertes von 100% für den effizientesten Netzbetreiber ausgeschlossen ist, kann – entsprechend der Entscheidung des Bundesgerichtshofs – ein Wert von 100 % für die relativ effizientesten Unternehmen auch auf andere Weise – etwa durch Zuschläge oder Anhebung des Niveaus – festgesetzt werden (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 71). Laut der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes folgt aus der normativen Vorgabe, dass in beiden Methoden die Unternehmen, die als die relativ effizientesten ermittelt worden sind, einen Effizienzwert von 100 % erhalten müssen (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 70). Unter Berücksichtigung des vorgenannten Beschlusses des BGH hat die Bundesnetzagentur eine Anhebung des Gesamtniveaus auf Basis eines Skalierungsfaktors vorgenommen. Der Effizienzwert des effizientesten Netzbetreibers (exklusive Ausreißer) in den beiden jeweiligen SFA-Effizienzanalysen (Totex und sTotex) wird als Skalierungsfaktor angesetzt. Alle individuellen Effizienzwerte werden durch diesen Skalierungsfaktor dividiert.

Ein einzelner Zuschlag auf den relativ höchsten Effizienzwert auf 100 % würde eine Ungleichbehandlung aller weiteren Netzbetreiber bedeuten. Ferner ist ein allgemeiner Zuschlag für alle Netzbetreiber in gleicher Höhe ebenfalls abzulehnen, da ineffizientere Netzbetreiber hierdurch überproportional profitieren würden.

#### **4. Datengrundlage des Effizienzvergleichs und Korrekturen von Parametern für den Effizienzvergleich**

Im Effizienzvergleich hat die Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 ARegV Aufwandsparemeter und Vergleichsparameter zu berücksichtigen. Insgesamt wurden Daten von 194 Verteilernetzbetreibern in den Effizienzvergleich einbezogen.

Die Durchführung des Effizienzvergleichs erfordert einerseits eine valide Daten-grundlage, die im Wege einer umfangreichen und komplexen Sammlung von Daten der beteiligten Netzbetreiber zunächst geschaffen werden muss. Wie vom Bundesgerichtshof bestätigt, ist die Bundesnetzagentur dabei mangels direkten eigenen Zugriffs auf diese Daten notwendig auf die (fehlerfreie) Zuarbeit der Netzbetreiber angewiesen; eine Kontrolle der erhaltenen Informationen ist ihr lediglich im Wege einer Plausibilisierung möglich. Dies hat zur Folge, dass die Regulierungsbehörde eine objektiv vollständig korrekte Datengrundlage selbst nicht schaffen kann. Zugleich gibt § 12 Abs. 1 Satz 1 ARegV vor, dass die Durchführung des Effizienzvergleichs einschließlich der vorgeschalteten – ebenfalls aufwändigen – Modellierung in einem begrenzten Zeitfenster, nämlich nach dem Basisjahr und vor Beginn der Regulierungsperiode, durchzuführen ist. Die Regulierungsbehörde muss also systembedingt eine Abwägung zwischen dem Zeitfaktor und der Richtigkeit der Datengrundlage treffen. Dabei stehen ihr – wie auch bei anderen Entscheidungen über die Umsetzung der in den §§ 12 ff. ARegV enthaltenen Vorgaben - erhebliche Spielräume zu (vgl. BGH, Beschl. v. 22.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 18). Im Vorfeld der Konsultation am 21.09.2023 erfolgte eine Veröffentlichung der Aufwands- und Strukturparameter am Effizienzvergleich teilnehmenden Netzbetreiber auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. In dieser Veröffentlichung waren die Kostendaten von 10 Netzbetreibern nicht enthalten, da diese nicht final vorlagen.

Die Veröffentlichung diene als Unterstützung der umfassenden Sachdiskussion mit den betroffenen Wirtschaftskreisen bei der dem Effizienzvergleich zugrundeliegenden Modellfindung bzw. Auswahl der Vergleichsparameter im Rahmen der Kostentreiberanalyse.

Der Effizienzvergleich wurde mit den Aufwands- und Strukturparametern durchgeführt, die dem Datenbestand zum 13.11.2023 für die Strukturparameter und für die Aufwandsparemeter entsprechen, welcher dem Gutachterkonsortium zur Modellbestimmung übermittelt wurde. Die Beschlusskammer hat in keinem Fall Korrekturen am Datenbestand für die gesamthafte Modellbestimmung oder für die daran anschließende Berechnung von individuellen Effizienzwerten berücksichtigt.

In Ausübung des Regulierungsermessens, welches der Bundesnetzagentur bei der äußerst komplexen Durchführung eines verfahrensübergreifenden und bundesweiten Effizienzvergleichs zusteht, ist die Behörde nach Erhebung und Plausibilisierung der Strukturdaten sowie der Bestimmung der Aufwandparameter gehalten, den Prozess zur Modellfindung basierend auf ebendiesen Daten einzuleiten. Hierbei wurde den Netzbetreibern im Vorfeld mit entsprechenden Mitteilungen und Datenquittungen eine hinreichende Möglichkeit gewährt, korrekte Strukturparameter zu melden sowie sich zu den von der Bundesnetzagentur berechneten Vergleichsparametern und ermittelten Aufwandparametern zu äußern und etwaige Fehler zu korrigieren.

Die Bundesnetzagentur konnte davon ausgehen, dass die Unternehmen angesichts der vierten Durchführung des Effizienzvergleichs Strom bzw. des – unter Einbezug des Effizienzvergleichs Gas – achten Effizienzvergleichsverfahrens ein Grundverständnis von den Abläufen und der Bedeutung der Datenqualität haben. Ein solches Vorgehen hat auch der Bundesgerichtshof bestätigt. Zum Effizienzvergleich Gas hat der Bundesgerichtshof bestätigt, dass die Bundesnetzagentur den bis zu einem bestimmten Stichtag erhobenen Datenbestand als im Wesentlichen richtig und vollständig erachten konnte, da die Netzbetreiber im Vorfeld hinreichend Gelegenheit hatten, ihre eigenen Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, und die Regulierungsbehörde selbst ebenfalls umfangreiche Kontrollen in Form von Plausibilitätsprüfungen durchgeführt hatte (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 21). Daher sind die Netzbetreiber mit Einwendungen zu den für sie jeweils herangezogenen Vergleichsparametern jedenfalls nach dem Abschluss der Anhörung zum Effizienzvergleich ausgeschlossen. Ein Ausschluss ließe sich bereits mit Ablauf der Rückmeldefristen in den entsprechenden Datenquittungen und dem damit verbundenen formalen Abschluss der Datenerhebung rechtfertigen. Dies wurde auch vom Bundesgerichtshof bestätigt. Netzbetreiber müssten sich im Interesse der Einheitlichkeit der Datengrundlage an ihren eigenen Angaben grundsätzlich festhalten lassen, da es mit dem methodischen Ansatz des Effizienzvergleichsverfahrens nicht vereinbar wäre, wenn ein Netzbetreiber die von ihm eingegebenen Daten nach Durchführung des Effizienzvergleichs ohne weiteres korrigieren könnte (BGH, Beschl. v. 20.12.2022, EnVR 45/21, Rn. 17 unter Verweis auf BGH, Beschl. v. 21.01.2014, EnVR 12/12, Rn. 122f.).

Die Bundesnetzagentur hat die einzelnen Datenänderungen geprüft und dabei etwaige Auswirkungen auf die gesamthafte Modellbestimmung und Effizienzwertberechnung erörtert. Da es sich um punktuelle, nicht gravierende Datenänderungen handelt, ergeben sich hieraus keine Anhaltspunkte dafür, dass neue Fristen für Datenmeldungen gesetzt werden und der Effizienzvergleich erneut durchgeführt werden müsste. Denn fehlerhafte Einzeldaten können

sich im Prozess des Effizienzvergleichs immer einstellen und wirken sich angesichts der Breite der Datengrundlage in der Regel nicht in nennenswertem Umfang auf das Ergebnis aus (vgl. BGH, Beschl. v. 21.01.2014, EnVR 12/12, Rn. 85).

Darüber hinaus ist auch ein für einen einzelnen Netzbetreiber ermittelter Effizienzwert nicht schon dann fehlerhaft, wenn er auf fehlerhaften Angaben des Netzbetreibers selbst zu den für den Effizienzvergleich relevanten Parametern beruht (BGH, Beschl. v. 21.01.2014, EnVR 12/12, Rn. 122). Im Umkehrschluss muss dies erst Recht gelten, wenn es sich nicht um Fehlangaben des Netzbetreibers selbst handelt, sondern lediglich ein Dritter Netzbetreiber Fehlangaben geleistet hat.

Es bestehen schließlich keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Datengrundlage insgesamt als untauglich für die Durchführung eines Effizienzvergleichs erwiesen hat. Im Gegenteil sprechen die nur minimalen, geltend gemachten Änderungen bei den Aufwands- und Strukturparametern vor dem Hintergrund der Größe des übrigen Datensatzes für eine hinreichend genaue Datengrundlage. Vorliegend ist auch keine Fallkonstellation gegeben, in der sich die Fehlmeldung von Strukturparametern eines Netzbetreibers erheblich auf die Effizienzwerte zu Gunsten des betroffenen Netzbetreibers selbst oder zu Lasten anderer Netzbetreiber auswirkt und deswegen eine andere Betrachtungsweise geboten sein könnte. Die Regulierungsbehörde handelt nicht ermessensfehlerhaft, wenn sie einen Netzbetreiber nach Abschluss der Datenerhebung und Anhörung zur Ausgestaltung des Effizienzvergleichsmodells an einem schuldhaft unrichtig gemeldeten Strukturparameter festhalte, sofern eine Berücksichtigung der Korrektur der fehlerhaften Angabe im komplexen System des Effizienzvergleichs zu Verfahrensverzögerungen und weiteren Verfahrensrisiken führen würde und keine unzumutbare Härte für den Netzbetreiber gegeben sei (vgl. BGH, Beschl. v. 20.12.2022, EnVR 45/21, Rn. 19 ff.).

Da die erhobenen Daten die Grundlage sowohl für die Modellierung des Effizienzvergleichs als auch für die Berechnung der individuellen Effizienzwerte der Netzbetreiber bilden, sind einerseits ihre Vollständigkeit und Korrektheit von zentraler Bedeutung; andererseits muss die Bundesnetzagentur, die auf entsprechend vollständige und korrekte Datenlieferungen durch die Netzbetreiber angewiesen ist, nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ARegV den Effizienzvergleich insgesamt in einem bestimmten Zeitrahmen - "vor Beginn der Regulierungsperiode" - durchführen und kann nichtzeitlich unbegrenzt Datenänderungen berücksichtigen.

Wie dieses Spannungsverhältnis aufzulösen ist, hängt wesentlich von den konkreten Umständen ab und wird daher von der Anreizregulierungsverordnung nicht vorgegeben. Insoweit steht der Bundesnetzagentur ein Entscheidungsspielraum zu (BGH, Beschl. v. 22.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 12).

Durch die umfassende Plausibilisierung der Strukturdaten erfolgte zudem ein Verfahrensschritt, der von Rechts wegen nicht zwingend ist und eine Datenqualität sogar über dem erforderlichen Maß gewährleistet. So ist ein System zur Sanktionierung unzutreffender Angaben oder eine umfassende Überprüfung der Angaben durch die Bundesnetzagentur oder durch Dritte in der Anreizregulierungsverordnung an sich nicht vorgesehen (vgl. BGH, Beschl. v. 21.01.2014, EnVR 12/12, Rn. 84).

#### **5. Aufwandsparemeter nach § 14 ARegV**

Als Aufwandsparemeter im Sinne des § 13 Abs. 2 ARegV werden die nach § 14 ARegV ermittelten Kosten angesetzt. Dabei wird zwischen den Aufwandsparemetern mit und ohne Standardisierung der Kapitalkosten unterschieden.

#### **6. Überleitungsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV**

Nach der Ermittlung der Gesamtkosten erfordert § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV im Rahmen des Effizienzvergleichs die Überleitung der Kostenwerte nach § 6 Abs. 1 ARegV zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 ARegV. Näheres zu den Einzeldaten des Netzbetreibers ist im Anhang A) Bericht zur Kostenprüfung dargestellt.

#### **7. Vergleichbarkeitsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV**

Die Kapitalkosten sollen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV zur Durchführung des Effizienzvergleichs so bestimmt werden, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen ausgeschlossen werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Kapitalkosten ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV eine Vergleichbarkeitsrechnung zur Ermittlung von Kapitalkostenannuitäten durchzuführen.

Die Kapitalkosten umfassen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3, 3. HS. ARegV die Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV, die kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 StromNEV und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 StromNEV. Näheres zu den Einzeldaten des Netzbetreibers ist im Anhang A) Bericht zur Kostenprüfung dargestellt.

## **8. Vergleichsparameter nach § 13 ARegV**

Die Ermittlung der Vergleichsparameter erfolgt nach Maßgabe des § 13 ARegV. Vergleichsparameter im Sinne des § 13 Abs. 1 ARegV sind gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 ARegV Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und der Gebietseigenschaften, insbesondere die geografischen, geologischen oder topografischen Merkmale und strukturellen Besonderheiten der Versorgungsaufgabe auf Grund demografischen Wandels des versorgten Gebietes.

Die Parameter müssen nach § 13 Abs. 3 S. 2 ARegV geeignet sein, die Belastbarkeit des Effizienzvergleichs zu stützen. Heranzuziehen sind somit Vergleichsparameter, die einen signifikanten Einfluss auf die Kostenentwicklung haben. Dies ist nach § 13 Abs. 3 S. 3 ARegV insbesondere dann anzunehmen, wenn sie messbar oder mengenmäßig erfassbar, nicht durch Entscheidungen des Netzbetreibers bestimmbar, nicht in ihrer Wirkung ganz oder teilweise wiederholend sind und insbesondere nicht bereits durch andere Parameter abgebildet werden.

Vergleichsparameter können insbesondere sein

1. die Anzahl der Anschlusspunkte oder der Zählpunkte in Stromversorgungsnetzen und der Ausspeisepunkte oder der Messstellen in Gasversorgungsnetzen,
2. die Fläche des versorgten Gebietes,
3. die Leitungslänge,
4. die Jahresarbeit,
5. die zeitgleiche Jahreshöchstlast,
6. die dezentralen Erzeugungsanlagen in Stromversorgungsnetzen, insbesondere die Anzahl und Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wind- und solarer Strahlungsenergie oder
7. die Maßnahmen, die der volkswirtschaftlich effizienten Einbindung von dezentralen Erzeugungsanlagen, insbesondere von dezentralen Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Windanlagen an Land und solarer Strahlungsenergie dienen.

Bei der Bestimmung von Parametern zur Beschreibung geografischer, geologischer oder topografischer Merkmale und struktureller Besonderheiten der Versorgungsaufgabe auf Grund demografischen Wandels des versorgten Gebietes können gemäß § 13 Abs. 3 S. 5 ARegV flächenbezogene Durchschnittswerte gebildet werden.

Die Vergleichsparameter können gemäß § 13 Abs. 3 S. 6 ARegV bezogen auf die verschiedenen Netzebenen von Stromversorgungsnetzen verwendet werden; ein Vergleich einzelner Netzebenen findet dabei nicht statt.

Die Auswahl der Vergleichsparameter hat nach § 13 Abs. 3 S.7 ARegV mit qualitativen, analytischen oder statistischen Methoden zu erfolgen, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Auf Basis der vorliegenden Daten wurden mittels wissenschaftlich anerkannter analytischer und statistischer Methoden, die geeignet sind die Bedeutung der Parameter empirisch zu belegen, die Vergleichsparameter aus den analysierten möglichen Vergleichsparametern ausgewählt. Durch die Auswahl der Vergleichsparameter soll nach § 13 Abs. 3 S. 8 ARegV die strukturelle Vergleichbarkeit möglichst weitgehend gewährleistet sein.

Dabei sind nach § 13 Abs. 3 S. 9 ARegV die Unterschiede zwischen Strom- und Gasversorgungsnetzen zu berücksichtigen, insbesondere der unterschiedliche Erschließungs- und Anschlussgrad von Stromversorgungsnetzen.

Die ausgewählten Vergleichsparameter werden für beide unter obigem Abschnitt 3. dargestellten Methoden gleich verwendet. Eine getrennte Vergleichsparameterauswahl, wie sie teilweise in den Stellungnahmen zur Konsultation gefordert wurde, entspricht nicht der Systematik der ARegV. Diese beschreibt in § 13 ARegV die Auswahl und Bildung der Parameter unabhängig von den in Anlage 3 zu § 12 ARegV beschriebenen Methoden. Dies war in den vergangenen Regulierungsperioden insbesondere vor dem Hintergrund der Pflichtparameter auch nicht möglich. Eine explizite Änderung des Vorgehens ist aus dem Verordnungstext sowie aus den Verordnungsbegründungen nicht ersichtlich.

Vor der Auswahl der Vergleichsparameter wurden nach § 13 Abs. 3 S. 10 ARegV Vertreter der berührten Wirtschaftskreise und der Verbraucher rechtzeitig gehört.

Die Bundesnetzagentur hat folgende Vergleichsparameter in den Effizienzvergleich einbezogen:

- Stromkreislänge Kabel HoeS und HS
- Stromkreislänge Freileitung HoeS und HS
- Netzlänge MS und NS ((Kabel + Freileitung inkl. Hausanschlussleitungen und Straßenbeleuchtung)
- Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast HS/MS
- Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast MS/NS
- Summe der installierten Erzeugungsleistung der Ebenen HoeS, Ho-eS/HS, HS und HS/MS
- Summe der installierten Erzeugungsleistung der Ebenen MS und MS/NS
- Summe der installierten Erzeugungsleistung der Ebene NS
- Anzahl der Messlokationen über alle Spannungsebenen

Im Folgenden werden die verwendeten Vergleichsparameter erläutert:

- Die Vergleichsparameter „Stromkreislänge Kabel HoeS und HS“, „Stromkreislänge Freileitung HoeS und HS“, „Netzlänge MS und NS“ dienen der nach Spannungsebenen disaggregierten Abbildung der Netzlängen. Auf der HoeS bzw. HS-Ebene wird zudem zwischen Erdkabeln und Freileitungen unterschieden, weiterhin werden auf der MS- und NS-Ebene die Leitungslängen von Hausanschlüssen und Straßenbeleuchtung berücksichtigt. Hierdurch wird die Dienstleistungsdimension (insb. erforderliche Netzlängen zum Anschluss der Endkunden) abgebildet.
- Die Parameter „Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast HS/MS“ und „Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast MS/NS“ dienen der disaggregierten Abbildung der Kapazitätserfordernisse auf den Umspannebenen HS/MS und MS/NS.
- Die installierte Erzeugungsleistung der Netz- und Umspannebenen HoeS, Ho-eS/HS, HS und HS/MS, der Netz- und Umspannebenen MS, MS/NS sowie der Netzebene NS dienen der Abbildung der Kapazitätsdimension, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Kosten im Zusammenhang mit dem Zubau erneuerbarer Energien.
- Mit dem Parameter „Anzahl der Messlokationen über alle Spannungsebenen“ wird die Dienstleistungsdimension in Form von Kosten je gemessener Messstelle (selbst abgelesen und durch Dritte abgelesen) abgebildet. Gleichzeitig erfolgt im Zusammenhang mit den verwendeten Netzlängen eine Abbildung der Granularität der Versorgungsaufgabe.

Näheres zu den Einzeldaten des Netzbetreibers ist im Anhang A) Bericht zur Kostenprüfung dargestellt.

## **9. Ausreißeranalyse und Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet**

Die Bundesnetzagentur hat für die parametrische (SFA) und für die nicht-parametrische (DEA) Methode Analysen bzw. statistische Tests zur Identifikation von extremen Effizienzwerten (Ausreißern) durchgeführt, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Für Ausreißer mit besonders hoher Effizienz wurde ein Effizienzwert von 100 % festgesetzt (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Ausreißer mit einer Effizienz unter 60 % erhielten einen Mindesteffizienzwert von 60 % (§ 12 Abs. 4 S. 1 ARegV).

Bei der nicht-parametrischen Methode (DEA) gilt ein Wert als Ausreißer, wenn er für einen überwiegenden Teil des Datensatzes als Effizienzmaßstab gelten würde (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Dies bedeutet, dass diejenigen Unternehmen aus dem Datensatz entfernt werden, die – bei Gültigkeit des ermittelten Effizienzvergleichsmodells – für mindestens die Hälfte der

Unternehmen im Datensatz den Effizienzmaßstab bilden. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass ein einzelner Netzbetreiber keinen unnatürlich großen Einfluss auf die Effizienz eines anderen Netzbetreibers hat (Dominanzanalyse). Die Netzbetreiber, die den kritischen Wert nach Anlage 3 Nr. 5. Zu § 12 ARegV überschreiten, werden aus dem Datensatz entfernt. Ergänzend wurde eine Analyse der Supereffizienzwerte durchgeführt. Dabei waren diejenigen Ausreißer aus dem Datensatz zu entfernen, deren Effizienzwerte den oberen Quartilswert um mehr als den 1,5-fachen Quartilsabstand übersteigen. Der Quartilsabstand ist dabei definiert als die Spannweite der zentralen 50 % eines Datensatzes (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV).

Bei der Effizienzwertanalyse unter Berücksichtigung standardisierter Aufwandsparemeter wurden 4 Unternehmen als supereffiziente Ausreißer identifiziert. Bei der Effizienzwertanalyse unter Berücksichtigung nicht-standardisierter Aufwandsparemeter wurden 5 Unternehmen als supereffiziente Ausreißer identifiziert.

Bei der parametrischen Methode (SFA) gilt ein Wert dann als Ausreißer, wenn er die Lage der ermittelten Regressionsgerade zu einem erheblichen Maß beeinflusst (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Zur Ermittlung des erheblichen Einflusses wurden statistische Tests durchgeführt, mit denen ein numerischer Wert für den Einfluss ermittelt wurde. Liegt der ermittelte Wert über einem methodisch angemessenen kritischen Wert, so ist der Ausreißer aus dem Datensatz zu entfernen. Als Testverfahren kamen Cooks distance, DFBE-TAS, DFFITS, covariance ratio und Robuste Regression in Frage (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Es wurden 10 Unternehmen unter Berücksichtigung standardisierter Aufwandsparemeter und 11 Unternehmen unter Berücksichtigung nicht-standardisierter Aufwandsparemeter als Ausreißer identifiziert. Die im Rahmen der Konsultation vorgeschlagenen Verfahren zur Bestimmung von Ausreißern, deren Anwendung sich nicht direkt aus Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV ergibt, kamen nicht zur Anwendung. Die Anwendung dieser Methoden wurde aufgrund der Anmerkungen im Konsultationsverfahren untersucht. Im Ergebnis hielten diese Methoden insbesondere der Anforderung, dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu entsprechen, nicht Stand.

Die in der Anreizregulierungsverordnung vorgegebenen Methoden bergen laut Bundesgerichtshof das Risiko, dass Netzbetreiber nicht allein aufgrund ihrer unternehmerischen Leistung als effizient eingestuft werden, sondern vielmehr aufgrund ihrer besonderen Netzstruktur (vgl. BGH, Beschl. v. 20.12.2022, EnVR 45/21, Rn. 27 ff.). Insofern die Ausreißeranalyse solch strukturelle Unterschiede, beispielsweise Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet, nicht bereits ausschließt, ist eine besondere Prüfung vorzunehmen. In der DEA wurden drei von fünf Netz-

betreibern ohne Konzessionsgebiet als Ausreißer identifiziert. Diese bilden daher für die übrigen Netzbetreiber keinen Effizienzmaßstab. Ein Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet liegt in der DEA nicht auf der Effizienzgrenze. Ein Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet stellt ein Peer-Unternehmen dar und bildet damit die Effizienzgrenze in einer Dimension. Die Bundesnetzagentur hat den Einfluss dieses Netzbetreibers umfassend untersucht. Der Einfluss liegt nicht um ein Vielfaches über dem durchschnittlichen Einfluss und der relative Abstand zu den weiteren Netzbetreibern, welche diese Dimension ebenfalls belegen, ist vergleichsweise gering. Die Bundesnetzagentur sieht daher nicht nur keine strukturelle Bevorzugung der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet im Rahmen der DEA, sondern auch keine Benachteiligung der übrigen Verteilernetzbetreiber. Im Rahmen der SFA wurden alle Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet als Ausreißer identifiziert und haben daher keinen Einfluss auf die Effizienzgrenze.

Weitere Gruppen von Netzbetreibern mit strukturellen Besonderheiten wurden nicht identifiziert.

## **10. Gutachten**

Zu der konkreten Ausgestaltung des Effizienzvergleichs einschließlich einer eingehenden Stellungnahme zu den Einwänden der Netzbetreiber wird auf das im Internet als Anlage 4 veröffentlichte Gutachten des Gutachterkonsortiums Swiss Economics SE AG, SUMICSID Group SPRL und des IAEW verwiesen (<http://www.bundesnetzagentur.de>, unter den Menüpunkten: ► Elektrizität und Gas ► Netzentgelte ► Stromnetzbetreiber ► Effizienzvergleich VNB.

Die BNetzA macht sich die Inhalte des Gutachtens vollständig zu Eigen. Das Gutachten ist Bestandteil dieses Beschlusses.